

7.11 Trassenabschnitt 11 – Frankenbostel - Bockel

7.11.1 Vorstellung der Varianten

Abbildung 14: Darstellung der Variante im Trassenabschnitt 11



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 112

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Trassenabschnitt keine weiteren Alternativen untersucht, da der Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung vollständig in der Trasse der vorhandenen 220 kV-Bestandsleitung errichtet werden kann. Die Variante 11-1 hat eine Länge von rd. 10,9 km und liegt in den Gemeinden Zeven, Elsdorf und Gylrum (alle Samtgemeinde Zeven).

Im Trassenabschnitt 11 drängen sich keine weiteren Trassenalternativen zur Untersuchung auf. Die Erarbeitung weiterer Trassenvarianten und deren Einbeziehung in den Variantenvergleich ist aus Sicht der prüfenden Raumordnungsbehörde für Trassenabschnitt 11 nicht erforderlich.

7.11.2 Vorprüfung der relativen Eignung der Varianten

Die Vorhabenträgerin hat in Trassenabschnitt 11 nur eine Variante eingebracht. Daher ist eine Vorprüfung der relativen Eignung von Varianten nicht erforderlich.

7.11.3 Auswirkungen auf den Raum

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Im LROP sind unter Ziffer 4.2 07 durch neue Höchstspannungsfreileitungen einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden normiert. Diese werden im Teil „Auswirkungen auf die Umwelt“

unter „Schutzgut Mensch“ näher betrachtet. Weitere Grundsätze zur Siedlungsentwicklung finden sich unter 2.1 01 und 2.1 05 LROP (vgl. Kapitel 6.1.1). Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Zentrale Orte als wesentliche Festlegungen für den Belang „Siedlungsstruktur“ zeichnerisch festgelegt. Textlich ist festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen ist (1.5 02 Satz 1) und sich in den übrigen Orten Siedlungsmaßnahmen in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung zu vollziehen haben (1.5 02 Satz 3). Lediglich in Orten, die eine den Grundzentren entsprechende Infrastruktur aufweisen, ist eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt (1.5 02 Satz 5). Der RROP-Entwurf 2017 weist einzelnen Orten außerhalb der Zentralen Orte ausdrücklich Schwerpunktfunktionen für Wohnen oder Arbeiten zu.

Der Trassenabschnitt 11 liegt gänzlich in den Mitgliedsgemeinden Zeven, Elsdorf und Gyhum der Samtgemeinde Zeven. Die Gemeinde Zeven besitzt ausweislich des RROP 2005 und des RROP-Entwurfs 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Standort eines Mittelzenrums eine herausgehobene Funktion für die Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten. Zudem ist Elsdorf nach RROP-Entwurf 2017 ein Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“. Das zentrale Siedlungsgebiet gem. RROP-Entwurf 2017 von Zeven liegt jedoch in rd. 2,5 km Entfernung zur Variante 11-1, der nächstgelegene Teil des Siedlungskörpers von Elsdorf in rd. 1,4 km Entfernung. Die trassennäher gelegenen Ortsteile Frankenbostel, Wistedt, Gyhum, Wehldorf, Bockel und Nartum weisen ihrerseits einen Abstand von 450 m – 850 m zur Variante auf. Sie besitzen keine zentralörtliche Funktion und haben damit innerhalb des Kreisgebiets nur eine nachgeordnete Bedeutung für die Entwicklung neuer Wohn- und Arbeitsstätten.

In diesem Abschnitt werden von der Variante 11-1 die geforderten Mindestabstände zum Schutze des Wohnumfeldes im Innenbereich (400 m) eingehalten. Auch die Mindestabstände zum Schutze des Wohnumfeldes im Außenbereich (200 m) werden eingehalten. Durch den Verlauf der Variante 11-1 in der Bestandstrasse wird der Abstand zum heutigen Siedlungskörper von Frankenbostel und Wistedt nicht verändert, die geforderten 400 m Abstand zur Ortslage werden auch bei Verwendung höherer Masten mit breiteren Traversen eingehalten. Dieser Mindestabstand ist gemäß 4.2 07 Satz 11 LROP auch durch etwaige neue Bauleitplanungen für Wohngebiete zur neuen Trassenführung zu wahren. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung ergibt sich hieraus mit Blick auf die randliche Lage der Trassenführungen und die an anderer Stelle gegebenen Entwicklungspotenziale nicht.

Auf die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich des Aspekts „Wohnen“ wird unter dem Kapitel 7.11.3 zum Schutzgut Mensch eingegangen.

Hinsichtlich der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung der Gemeinden Zeven, Elsdorf und Gyhum einschließlich ihrer Ortsteile ist die Variante 11-1 mit ihrem Verlauf in der Bestandstrasse raumverträglich.

Freiraumverbund, Bodenschutz

Das LROP 2017 formuliert verschiedene Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumverbunds. Mit Blick auf den Vorhabentyp Freileitung kommt insbesondere dem Ziel, die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (3.1.1 02 Satz 1), eine hohe Bedeutung zu, ferner dem Grundsatz, siedlungsnahe Freiräume zu erhalten und zu entwickeln (3.1.1 03) (vgl. Kapitel 6.1.2). Darüber hinaus normiert das LROP, dass siedlungsnahe Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen (2.1 01).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) finden sich unter der Kapitelüberschrift „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“ verschiedene textliche Festlegungen, welche die Siedlungsentwicklung räumlich konzentrieren und damit den siedlungsnahen Freiraum entlasten sollen (Ziffer 1.5). Vorranggebiete Freiraumfunktion sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – nicht festgelegt. Textlich ist jedoch ausgeführt, dass in großflächigen, von Verkehrs- und anderen Trassen weitgehend unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen soweit wie möglich auf den Bau oder Ausbau solcher Anlagen zu verzichten ist. Es wird hierbei auf die großflächig verkehrsarmen, unzerschnittenen Räume mit einer Größe über 75 km² im Landschaftsrahmenplan hingewiesen (2.1 07). Raumordnerische Festlegungen zum Themengebiet „Bodenschutz“ werden in dem Kapitel 7.11.4 unter „Schutzgut Boden“ mit betrachtet.

Der Trassenabschnitt 11 liegt weit außerhalb der (insgesamt vier) gemäß Landschaftsrahmenplan im Landkreis Rotenburg bestehenden, großen unzerschnittenen Freiräume (vgl. Landkreis Rotenburg 2015, S. 207). Mit dem RROP-Ziel 2.1 07 (Vermeidung Inanspruchnahme „unzerschnittener Freiräume“) kommt die Variante 11-1 nicht in Konflikt.

Bislang unberührter Landschaftsraum wird durch die Variante 11-1 nicht beansprucht.

Siedlungsnaher Freiraum entlang der Variante 11-1 werden insoweit stärker belastet, als der Ersatzneubau über höhere/breitere Masten und mehr Leiterseile verfügt als die Bestandsleitung und daher stärkere visuelle Auswirkungen hat. Die Belastung erfolgt jedoch in bestehender und gebündelter Trassenlage.

Hinsichtlich der textlichen Ziele und Grundsätze im Themenfeld „Freiraumverbund“ erweist sich die Variante 11-1 im Verlauf der Bestandstrasse als raumverträglich.

Natur und Landschaft

Das LROP legt fest, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (3.1.2 01) und legt in Anlage 2 Vorranggebiete Biotopverbund fest (vgl. Kapitel 6.1.3).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft festgelegt. Das RROP 2005 legt textlich fest, dass in Vorranggebieten und in deren näheren Umgebung alle raumbedeutsamen Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen (1.8 03). Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen (2.1 03 Satz 3). Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind hinsichtlich ihres Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst zu erhalten und zu verbessern (2.1 04 Satz 3 - Grundsatz). Textlich wird außerdem festgelegt, dass Bach- und Flussniederungen und prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (2.1 12). Im RROP-Entwurf 2017 sind die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 konkretisierend festgelegt.

Die Variante 11-1 quert in ihrem Verlauf in der Bestandsstrecke ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft nördlich der K 132 und im Bereich „Weißes Moor“ bei Gyhum auf insgesamt 1,7 km Länge. Dabei wird auch ein Vorranggebiet Biotopverbund (hier der Osenburger Bach) gequert. Die Querung des Vorranggebiets Biotopverbund erfolgt im Bereich des Weißen Moores in bestehender, raumordnerisch gesicherter und gebündelter Trasse. In der Bestandssituation befinden sich drei Masten innerhalb des gehölzbestandenen Moorbereichs, ein weiterer am nördl. Rand des Querungsbereichs. Durch den Ersatzneubau

in bestehender Trasse ist ggf. wegen breiterer Traversen eine Aufweitung des Schutzstreifens, aber keine grundsätzlich neue Belastung des mit Vorranggebiet Biotopverbund geschützten Bereichs zu erwarten. Die Nutzung des Trassenraums durch Variante 11-1 – ggf. auch unter Aufweitung des Schutzstreifens – ist durch die Festlegung als Vorranggebiet Leitungstrasse gedeckt.

Unter den bestehenden Gegebenheiten (Verlauf in der Bestandsstrecke und Bündelung mit der vorhandenen 380 kV-Leitung) ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten neuen Raumwiderstände, weshalb die Variante 11-1 mit Blick auf die betrachteten raumordnerischen Festlegungen im Themenfeld Natur und Landschaft als raumverträglich eingestuft wird.

Landwirtschaft

Nach 3.2.1 01 LROP soll die Landwirtschaft als die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion in allen Landesteilen gesichert werden (vgl. Kapitel 6.1.4). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt in der zeichnerischen Darstellung Vorsorgegebiete Landwirtschaft fest (3.2 01). Ergänzend sind im RROP Vorrang- und Vorsorgegebiete Grünlandbewirtschaftung festgelegt (2.1 05) (vgl. Kapitel 6.1.4).

Auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung wird der Belang "Landwirtschaft" über die Querungslänge von Vorsorgegebieten Landwirtschaft operationalisiert.

Die Variante 11-1 verläuft auf rd. 7,7 km Länge, und damit den überwiegenden Teil ihres Trassenverlaufes, durch Vorsorgegebiete Landwirtschaft.

Die Auswirkungen von Freileitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere an den Maststandorten gegeben, da hier Bewirtschaftungsschwernisse und Flächenverlust eintreten (vgl. Kapitel 6.1.4). Die Errichtung einer Freileitung steht der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen (vgl. Kapitel 6.1.4). Dies gilt auch für Trassenabschnitt 11 und die hier betrachtete Variante.

Die Variante 11-1 ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft als raumverträglich einzustufen.

Forstwirtschaft

Im LROP 2017 ist in Ziffer 3.2. 1 02 Satz 1 festgelegt, dass Wald erhalten und vermehrt werden soll. In 3. 2. 1 03 ist darüber hinaus ausgeführt, dass Wald nicht durch Versorgungstrassen zerschnitten werden soll und die Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.5).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Vorsorgegebiete Forstwirtschaft festgelegt, für den Naturschutz sowie für die Erholung besonders wertvolle Waldflächen sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt, u.a. historisch alte Waldstandorte. Textlich führt das RROP 2005 unter Ziffer 3.3 01 mehrere Grundsätze zur Forstwirtschaft auf. So soll auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes und Vergrößerung des Waldflächenanteils hingewirkt werden (3.3 01 Satz 1); Waldumwandlungen sollen so weit wie möglich vermieden werden (3.3 01 Satz 2) (vgl. Kapitel 6.1.5).

Waldflächen bzw. Vorsorgegebiete Wald, die bereits in unmittelbarer Nähe zur Bestandstrasse liegen, sind voraussichtlich durch den vergrößerten Schutzstreifen in den Waldbereichen westlich Frankenbostel (rd. 250 m), nordöstlich von Wistedt (350 m) und

zwischen Wehldorf und Gyhum (rd. 100 m) betroffen. Der alte Waldstandort zwischen Wehldorf und Gyhum wird in bestehender Trasse allenfalls nur randlich betroffen sein.

Der Biotoptyp Wald - und mit ihm der zugehörigen Vorsorgegebietstypus – ist grundsätzlich in besonderer Weise durch den Vorhabentyp "Freileitung" betroffen, da regelmäßig Gehölzentnahmen erforderlich werden und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Trassenraum resultieren. Im Einzelfall können Auswirkungen auf den Waldbestand und die Waldentwicklung durch Überspannung deutlich vermindert werden; diese sind jedoch im Regelfall mit höheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Die Variante 11-1 wird aufgrund der nur randlichen Inanspruchnahme von Vorsorgegebieten Forstwirtschaft bzw. Waldgebieten in bestehender Trassenlage als raumverträglich eingestuft.

Rohstoffgewinnung und –sicherung

Das LROP 2017 gibt als Ziel der Raumordnung vor, dass Rohstoffvorkommen zu sichern sind (3. 2.2 01). Es legt darüber hinaus Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest und normiert einen "Umgebungsschutz" für diese Gebiete (3.2.2 02, Sätze 1 und 8) (vgl. Kapitel 6.1.6).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung fest (3.4 02) und führt ergänzend als Grundsatz aus, dass abbauwürdige Lagerstätten generell vor Überbauung zu schützen sind (3.4 03) (vgl. Kapitel 6.1.6).

In diesem Abschnitt stellen das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 und auch der RROP-Entwurf 2017 zwischen Wehldorf und Gyhum ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) dar. Die vorhandene 380 kV Leitung quert dieses Gebiet randlich. Die Variante 11-1 hält einen ausreichenden Abstand zu diesem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ein. Eine Optimierung der Bestandsvariante in westliche Richtung wird durch einen vorhandenen Wald und zwei bestehende Windenergieanlagen verhindert. Ein Konflikt mit dem Vorrang Rohstoffgewinnung durch die Variante 11-1 in ihrem Verlauf in der Bestandstrasse wird nicht gesehen. Sie wird deshalb als raumverträglich eingestuft.

Landschaftsgebundene Erholung

Im LROP 2017 findet sich unter 3. 2.3 01 Satz 1 der Grundsatz, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.7). Zudem sollen Freiräume u.a. aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erhalten werden (3. 1. 1 01 Satz 1).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt textlich großflächige Erholungsgebiete überregionaler Bedeutung, u.a. die Wümmeniederung (3.8 04), fest (Grundsatz). Innerhalb dieser textlich eingeführten Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt (1.8 01 Satz 2; 3.8 04 Satz 2).

Das RROP 2005 bzw. der RROP-Entwurf 2017 sehen für das Umfeld der Variante 11-1 keine Vorsorgegebiete Erholung vor.

Bezüglich des Belangs der landschaftsgebundenen Erholung kann die Variante 11-1 als raumverträglich angesehen werden.

Wassermanagement und –versorgung

Das LROP 2017 legt Vorranggebiete Trinkwassergewinnung fest (3.2.4 09, vgl. Kapitel 6.1.8). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt seinerseits Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung fest (3.9.1 03 RROP). Während das RROP 2005 kein Vorranggebiete und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung im Bereich der Trassenführung festlegt, wird im Entwurf 2017 südwestl. Gyhum ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vorgesehen. Dieses Vorranggebiet wird von den bestehenden Freileitungen, und somit auch von der Variante 11-1 auf rd. 600 m gequert.

Die Errichtung von Höchstspannungsleitungen in Vorrang- bzw. Vorsorgegebieten Trinkwassergewinnung ist grundsätzlich mit der vorrangig gesicherten Nutzung vereinbar, soweit bei der technischen Bauausführung die fachlichen Anforderungen zum Schutz der Trinkwasservorkommen beachtet werden (vgl. Kapitel 6.1.8). Die Erfordernisse der Raumordnung stehen daher der Vorhabenrealisierung in diesem Regelungsbereich nicht entgegen. Insofern ist die Variante 11-1 hinsichtlich des Belanges Wassermanagement und Wasserversorgung raumverträglich.

Hochwasserschutz

Das LROP verpflichtet die Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und legt Bedingungen fest, unter denen ausnahmsweise raumbedeutsame Maßnahmen in diesen Vorranggebieten realisiert werden können (3.2.4 12, Sätze 1+2, vgl. Kapitel 6.1.9). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt entsprechende Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses fest (3.9.3 03) und normiert darüber hinausgehend als Grundsatz, dass Flussauen und natürliche Überschwemmungsbereiche von Bauvorhaben, die das Retentionsvermögen und den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, freizuhalten sind (3.9.3 04).

Weder im RROP 2005 noch im Entwurf 2017 werden Vorranggebiet Hochwasserschutz für diesen Abschnitt vorgesehen, weshalb die Bestandsvariante 11-1 bezüglich des Belangs Hochwasserschutz als raumverträglich angesehen wird.

Verkehr

Das LROP 2017 legt differenzierte Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Verkehrsinfrastruktur-Netzes fest. So soll u.a. der Schienenverkehr weiterentwickelt werden (4.1.2 01). Landesweit bedeutsame Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden (4.1.2 07 Satz 2). Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (4.1.3 02), das transeuropäische Netz der Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen (4.1.4 01). Die überregional bedeutsamen Verkehrswege sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete festgelegt

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) umfasst den Grundsatz, dass ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Verkehrsnetz zu erhalten und zu ergänzen ist (3.6.0 01). Es legt Vorranggebiete für Straßen- und Schienenwegeinfrastruktur fest. Im Bereich Straßenverkehr findet sich zudem u.a. die textliche Festlegung, dass die Ortsdurchfahrten von Sottrum und Esdorf durch den Bau von Umgehungsstraßen oder durch kommunale Entlastungsstraßen zu entlasten sind (Grundsatz) (3.6.3 05 Satz 2). Festgelegt ist außerdem innerhalb des Untersuchungsraums mit überwiegend regionaler Bedeutung der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellwege (3.6.5 01).

Die B 71, festgelegt im RROP als „Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung“, und die L 131, festgelegt als „Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung“,

Die Kreisstraße K 130, und die Landesstraße 142, im RROP festgelegt als „Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung“, werden von der Variante 11-1 im Verlauf der Bestandsleitung und in Bündelung mit der 380 kV-Leitung überspannt. In beiden Fällen ist unter Beachtung der Anbauverbots-/beschränkungszonen nicht von wesentlichen Auswirkungen auf den im LROP geforderten Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur auszugehen (vgl. hierzu Kapitel 6.1.11).

Im Bereich südlich von Wistedt wird die Eisenbahnstrecke Bremervörde – Walsrode überspannt.

Hinsichtlich des raumordnerischen Belangs „Verkehr“ wird die Variante 11-1, unter Beachtung der einschlägigen Kreuzungsvorschriften, als raumverträglich eingestuft.

Energie

Das LROP 2017 umfasst vielfältige Festlegungen im Themenfeld Energie. Mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ sind besonders die Ziffern 4.2 01 und 07 relevant. In 4.2 01 wird festgelegt, dass vorhandene Trassen vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind (Satz 5). Darüber hinaus werden u.a. die Grundsätze der Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit als zu berücksichtigende Planungsprinzipien für Stromnetze festgelegt (Satz 1). In Ziffer 07 wird u.a. als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass vorhandene Leitungskorridore, die für den Aus- oder Neubau geeignet sind, vorrangig zu nutzen sind (Satz 5). Ferner legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (4.2 07, Sätze 6-13). Zur Erdkabelbauweise führt das LROP aus, dass diese Bauweise zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung bzw. des Naturschutzrechts geprüft werden soll (4.2 07 Satz 3). Als weiteren Grundsatz benennt das LROP, dass bei der Planung von Leitungstrassen Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen (4.2 07 Satz 24) (vgl. Kapitel 6.1.12).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) trifft zum Themenfeld Energie eigene Festlegungen. Hierzu zählen u.a. die unter 3.5 03 festgelegten Vorrangstandorte für Windenergienutzung (der RROP-Entwurf 2017 sieht weitere/größere Flächen für die Windenergienutzung vor). Mit Blick auf den Vorhabentyp sind verschiedene Grundsätze hervorzuheben: Energietransportleitungen sind möglichst miteinander oder mit anderen Leitungen und Verkehrswegen räumlich zu bündeln bzw. auf gemeinsamer Trasse zu führen (3.5 05) ; Wohnbauflächen und grundsätzlich auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind von Hochspannungsleitungen freizuhalten (3.5 06). Zudem sollen neue Hochspannungsleitungen im Bereich schutzwürdiger Landschaftsteile grundsätzlich verkabelt werden (3.5 06 Satz 2).

Die Variante 11-1 hält die in 4.2 07 Sätze 6 und 13 LROP vorgegebenen 400-m-Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ein.

Variante 11-1 nutzt ausschließlich die Bestandsstrecke (4.2 07 Satz 5 LROP). Wegen der Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung entspricht sie zudem dem LROP-Grundsatz aus 4.2 07 Satz 24.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung im Themenbereich „Energie“ erweist sich die Variante 11-1 als raumverträglich, da der Grundsatz der Bündelung und das Ziel der Nutzung geeigneter, vorhandener Trassenräume berücksichtigt bzw. beachtet werden.

7.11.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maße auf die Schutzgüter nach UVPG aus. Grundsätzliche Ausführungen dazu, wie sich die Vorhabentypen Freileitung und Erdkabel im Höchstspannungs-Wechselstrombereich auf die einzelnen Schutzgüter auswirken können, finden sich in Kapitel 6.2.1. Hier sind auch die grundsätzlich möglichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die für die Variante 11-1 maßgeblichen Vorhabenauswirkungen nach Schutzgütern differenziert dargestellt und bewertet. Soweit Teilaspekte der einzelnen Schutzgüter bereits im Kapitel „Auswirkungen auf den Raum“ thematisiert wurden, wird jeweils hierauf hingewiesen.

Schutzgut Mensch

In Ziffer 4.2 07 legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (Sätze 6-13). Diese Festlegungen dienen dem Wohnumfeldschutz. Darüber hinaus sollen nach 4.2 12 Satz 3 LROP hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist festgelegt, dass Wohnbauflächen von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (3.5 06).

Als einschlägige Fachnorm sind mit Blick auf Immissionen im Bereich elektrischer und magnetischer Felder die 26. BlmschV, im Bereich Lärm die TA Lärm und die jeweils hierin normierten Grenzwerte zu beachten. Daneben gehen vom Vorhabentyp „Freileitung“ auch Staub- und Stoffimmissionen aus, die jedoch nicht variantendifferenzierend wirken (vgl. Kapitel 6.2.1).

Die folgende Betrachtung konzentriert sich auf den Aspekt des Wohnumfeldschutzes nach 4.2 07 LROP. Das weitere Umfeld von Siedlungsbereichen wurde im Kapitel 7.11.3 „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Teilüberschriften „Freiraumverbund“ und „landschaftsgebundene Erholung“ bearbeitet. Die Überprüfung der Einhaltung der zu beachtenden Immissionsgrenz- und -richtwerte erfolgt auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Die Variante 11-1 hält sowohl den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden in den Innenbereichslagen entlang des Trassenraums als auch die Mindestabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) ein.

Insofern kann die Variante 11-1 hinsichtlich der Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Schutzgut Mensch) als raumverträglich eingestuft werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sind über verschiedene Daten in die Bewertung der Vorhabenauswirkungen eingeflossen (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 15-16).

- *Vorrang-/Vorsorgegebiete Natur und Landschaft*: Dieser Aspekt des Schutzguts wurde unter „Auswirkungen auf den Raum“ dargestellt und bewertet.
- *Schutzgebietssystem Natura 2000*: Dieser Aspekt wird im Folgenden als eigenständiges Kapitel betrachtet und bewertet.
- *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG* sind von der Variante 11-1 nicht betroffen.
- *Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG*: Das Landschaftsschutzgebiet „Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ wird von der Variante 11-1 im Bestand und in Bündelung mit der 380 kV-Leitung auf einer Länge von rd. 600 gequert und auf weiteren rd. 700 m randlich tangiert.
- *Gebiete, die die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung nach § 23 (NSG) bzw. § 26 (LSG) BNatSchG erfüllen*: keine innerhalb des Untersuchungsgebietes.
- *Waldflächen*: Waldflächen bzw. Vorsorgegebiete Wald die bereits in unmittelbarer Nähe zur Bestandstrasse liegen, sind voraussichtlich durch den vergrößerten Schutzstreifen in den Waldbereichen westlich Frankenbostel (rd. 250 m), nordöstlich von Wistedt (350 m) und zwischen Wehldorf und Gyhum (rd. 100 m) betroffen. Der alte Waldstandort zwischen Wehldorf und Gyhum wird in bestehender Trasse allenfalls nur randlich betroffen sein. Zur Waldbetroffenheit ist auszuführen, dass grundsätzlich, je nach Endwuchshöhe des Baumbestandes und Mast- und Leiterseilhöhe, eine (weitgehende) Überspannung denkbar ist, welche die erforderliche Gehölzentnahme erübrigen oder minimieren kann (vgl. Kapitel 6.1.5).
- *sonstige Biotope*: Im Bereich des Abschnitts 11 sind in der Anlage 3 der Unterlagen (Biotoptypen) keine wertvollen Biotope erfasst worden.
- *Tiere*: Auf der Betrachtungsebene der Raumordnung ist für die vergleichende Bewertung von Trassenvarianten des Vorhabentyps Höchstspannungsfreileitung insbesondere die Betroffenheit geschützter Vogelarten (Brut- und Rastvögel) zu bewerten, für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Eine Betrachtung dieses Schutzgutaspekts erfolgt unter der Überschrift „Auswirkungen auf den Artenschutz“.

Bezüglich der hier betrachteten Teilaspekte des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ - festgesetzte und potenzielle Schutzgebiete nach den §§ 23 und 26 BNatSchG und Biotoptypen – erweist sich die Bestandstrasse 11-1 als insgesamt umweltverträglich. Sie berührt zwar randlich das Landschaftsschutzgebiet „Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ sowie kleinere Waldgebiete, die Querungen dieser Räume erfolgen jedoch in bestehender und gebündelter Trasse, so dass die zusätzlichen Auswirkungen begrenzt bleiben.

Schutzgut Landschaft

Das „Schutzgut Landschaft“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Nach 4.2 07 Satz 23 LROP ist bei der Planung von Leitungstrassen der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus legt das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) fest, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft grundsätzlich von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (Grundsatz, 3.5 06 Satz 1). Es stellt fest, dass ausgedehnte, zusammenhängende Gründlandbereiche einen prägenden Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft darstellen und daher gesichert werden sollen (2.1 05). In 2.1 12 ist normiert, dass Bach- und Flussniederungen sowie prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (Ziel der Raumordnung).

Die Variante 11-1 verläuft in der Bestandstrasse überwiegend in einer Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung. Am Randbereich des Stellingmoors westlich von Gyhum quert die

Variante 11-1 in vorhandener Trasse einen Landschaftsbildraum von hoher Bedeutung auf rd. 1,3 km.

Die Variante 11-1 ist in ihrem Verlauf in der Bestandstrasse in Bündelung mit einer vorhandenen 380 kV-Leitung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als umweltverträglich einzustufen.

Das Schutzgut Landschaft ist auch unter dem Aspekt Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im Kapitel 7.11.3 „Auswirkungen auf den Raum“ betrachtet worden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Band B der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (UVS) bezieht folgende Daten in die Variantenbewertung ein: kulturelle Sachgüter gemäß RROP, Bodendenkmale und archäologische Fundstellen, Baudenkmale und weitere wichtige Schutzbereiche wie z.B. Grabungsbereiche. „Sonstige Sachgüter“ umfassen insbesondere gewerbliche/industrielle Einrichtungen (z.B. Windenergieanlagen) und technische Infrastrukturen (z.B. Straßen oder andere Hoch/Höchstspannungsleitungen) (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 87). Diese „sonstigen Sachgüter“ werden im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Überschriften „Verkehr“ und „Energie“ mit betrachtet und bewertet.

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) widmet einen eigenen Abschnitt dem Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter (2.6) und führt hierin u.a. aus, dass die prägenden Kulturlandschaften und Landnutzungen (z.B. Plaggeneschböden) sowie die historischen Siedlungsformen, insbesondere die charakteristischen Finndorfschen Moorsiedlungen, erhalten werden sollen (2.6 01). Festlegungen zu „kulturellen Sachgütern“ finden sich innerhalb des Untersuchungsraums nicht in der Zeichnerischen Darstellung des RROPs (vgl. UVS S. 89).

Häufungen von archäologischen Bodenfundstellen finden sich im Raum nördl. Wistedt; im Übrigen finden sich um Umfeld der Trasse nur verstreute Einzelfunde.

Es lässt sich grundsätzlich nicht ausschließen, dass archäologische Bodendenkmale und Fundstellen durch den Bau der Mastfundamente beeinträchtigt werden können. Da die Maststandorte und Baustelleneinrichtungen in ihrer räumlichen Lage im Planungskorridor noch nicht feststehen, können die Auswirkungen in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Reichweite nicht prognostiziert werden. Durch frühzeitige Prospektionen und ggf. erfolgreiche Grabungen/Sicherungen lassen sich jedoch wesentliche Beeinträchtigungen von archäologischen Bodendenkmalen vermeiden (vgl. Kapitel 6.2.4).

Die Variante 11-1 ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter unter raumordnerischen Gesichtspunkten als raumverträglich und umweltverträglich einzustufen.

Schutzgut Boden

Das „Schutzgut Boden“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPg, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Das LROP 2017 betont den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (3.1.1 04 Satz 2). Es legt darüber hinaus fest, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung geschützt werden sollen (3.1.1 04 Satz 3). Neu aufgenommen wurde in 2017 die Vorranggebietskategorie „Torferhaltung“ (3.1.1 06).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt als Grundsatz fest, dass für raumbedeutsame Nutzungen jeweils auf Bodenerhalt und –schonung ausgelegte Varianten bzw. Alternativen zu prüfen sind (2.2 02).

In diesem Abschnitt werden im Verlauf der vorhandenen Freileitungen (Bestandstrasse und 380 kV-Leitung) nordwestl. Gyhum, westl. Osenhorst und östl. Wistedt kulturhistorisch bedeutsame Böden (Plaggensche) gequert. Auch seltene Böden mit besonderen Standorteigenschaften (sehr feuchte bis nasse Gleyböden mit Niedermoorauflage) werden im Verlauf der vorhandenen Freileitungen im Bereich südlich von Elsdorf und Wistedt sowie nördlich von Wehldorf gequert. (siehe Anlage 10, Blatt 2).

Grundsätzlich beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Boden auf die Maststandorte und die hier zu errichtenden Fundamente, mit Gründungstiefen von 2-3 m bei Plattenfundamenten und 20-30 m bei Pfahlfundamenten; in der Bauphase kommen die für die Baustellen genutzten Bereiche (temporäre Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen) ggf. hinzu (vgl. Kapitel 6.2.5).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die durch das geplante Vorhaben im Trassenabschnitt 11 zu erwarten sind, können bei schutzgutschonender Vorhabenplanung und –umsetzung als eher gering eingestuft werden, sie stehen der Variante 11-1 nicht entgegen.

Schutzgut Wasser

Das „Schutzgut Wasser“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Im Kapitel 6.1 „Auswirkungen auf den Raum“ wurden bereits Vorhabenauswirkungen auf Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung im Trassenabschnitt 11 thematisiert, unter der Überschrift „Wassermanagement und –versorgung“ (Kapitel 6.1.8). Grundsätzlich erweisen sich die vorhabentypspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Freileitungsbauweise als eher gering.

Textliche Festlegungen zum Schutzgut Wasser (LROP, RROP) und abschnittsübergreifende Aussagen über potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser werden im Kapitel 6.2.6 zum Schutzgut Wasser behandelt.

Oberflächengewässer sind in diesem Abschnitt von dem Vorhaben durch die Querung des Osenhorster Bachs bei Frankenbostel und bei Wehlendorf betroffen. In der Anlage 10 Blatt 2 der Antragsunterlagen werden die Grundwasserverhältnisse kartographisch wiedergegeben. Dort ist zu entnehmen, dass der Osenhorster Bach die unterste Priorität (Stufe 6) hat. Die übrigen Gewässer sind ohne Prioritätensetzung.

Gebiete mit starkem Grundwassereinfluss werden von der Variante 11-1 im Bereich der Niederung der Alten Beeke auf rd. 100 m und im Bereich des Osenhorster Bachs auf noch einmal rd. 350 m gequert. Gebiete mit mäßig starkem Grundwassereinfluss werden von der Variante 11-1 im Bereich der Niederungen des Röhrsbach nördlich von Frankenbostel auf rd. 600 m gequert. Mit Kreuzung des Osenhorster Bachs nord-östlich von Wistedt auf rd. 200 m und südlich von Wistedt erfolgenden weitere Querungen dieses Bodentyps auf noch einmal insgesamt rd. 2.100 m Länge. Im Bereich der Niederungen des „Graben H“ (Peppingenbeek) wird anschließend ein Gebiet mit mäßig starkem Grundwassereinfluss auf rd. 800 m gequert.

Im Entwurf des RROP 2017 ist für den Bereich bei Gyhum ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt, dass von der Variante 11-1 in der Bestandstrasse gequert wird (vgl. Kapitel 7.11.3, Wassermanagement/-versorgung).

Die gekreuzten Fließgewässer können überspannt werden. Bei Gebieten mit starkem Grundwassereinfluss muss in der Bauphase beim Einbau von Mastfundamenten ggf. in verstärktem Umfang Grundwasser aus den Baugruben abgepumpt werden, soweit Maststandorte innerhalb dieser Gebiete erforderlich werden.

Die Variante 11-1 ist mit Blick auf das Schutzgut Wasser auf der Betrachtungsebene der Raumordnung als umweltverträglich einzustufen.

7.11.5 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens umfasst auch eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete. In Band D der Antragsunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im räumlichen Umfeld der Trassenvarianten näher untersucht und bewertet.

Auch in den Raumordnungsprogrammen finden sich Erfordernisse der Raumordnung, die Natura-2000-Gebiete zum Gegenstand haben. Das LROP 2017 führt, ebenso wie das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme), aus, dass der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen hat (3.1.3 01).

Natura 2000-Gebiete sind in diesem Abschnitt von dem Vorhaben nicht betroffen.

7.11.6 Auswirkungen auf den Artenschutz

Auf der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens sind mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ in erster Linie mögliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel frühzeitig zu betrachten. Hierbei erfolgt eine Konzentration auf die Vogelarten, für die von einem erhöhten Kollisionsrisiko und/oder einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen auszugehen ist (vgl. Kapitel 2.2 von Band E der Antragsunterlagen). Die frühzeitige Betrachtung insbesondere der Artengruppe „Vögel“ erlaubt eine - über den üblichen Standard eines Raumordnungsverfahrens hinausgehende – Einbeziehung dieses zentralen Belangs des „Schutzguts Tiere“ in die Variantenbewertung.

Querung von Brutvogellebensräumen

Die Variante 11-1 quert östlich von Wehldorf zuerst den Rastvogellebensraum Ro-R-01 „Niederung der Aue und des Osenhorster Bachs“ mit regionaler Bedeutung auf rd. 1,3 km Länge und im Anschluss den Rastvogellebensraum Ro-R-02 „Niederung an Graben H/G“ von geringer Bedeutung östlich von Nartum auf rd. 1,0 km.

Ein Brutvogellebensraum von regionaler Bedeutung wird nördlich Frankenbostel auf rd. 0,5 km (Ro-B-04 „Röhrsbach südlich L 142“) und ein Brutvogellebensraum von geringer Bedeutung (Ro-B-05 „Weißes Moor“) südwestlich von Gyhum auf rund 600 m gequert und weiteren 1.000 m randlich tangiert.

Artspezifische Vorkommen und mögliche Vorhabenauswirkungen

In den Brutvogellebensräumen Ro-B-04 Röhrsbach südlich L 142 und Ro-B-05 (Weißes Moor) ist als Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko der Kranich festgestellt worden. Da Variante 11-1 in der Bestandstrasse verläuft, ist nach Einschätzung der Gutachter nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Auch für die in den Gastvogellebensräumen Ro-R-01 (Niederung der Aue und des Osenhorster Bachs) und Ro-R-02 (Niederung an Graben H/G östlich Nartum) festgestellten Vogelarten ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, da der vorhandene Trassenraum weitergenutzt werden kann (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 115).

Variante 11-1 ist mit Blick auf die Belange des Artenschutzes (Avifauna) als umweltverträglich einzustufen.

7.11.7 Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Im Folgenden werden Inhalte der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, die für die vergleichende Variantenbewertung dieses Abschnitts besonders relevant erscheinen, zusammenfassend wieder gegeben und in knapper Form erwidert. Eine ausführliche Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und privater Einwender findet sich Erwidernssynopsen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen, die auf der Internetseite des ArL Lüneburg (www.arl-ig.niedersachsen.de) unter „Strategie und Planung“ / „Raumordnung“ veröffentlicht sind.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist in seiner Stellungnahme vom 29.6.2017 aus der Sicht der Raumordnung darauf hin, dass die allgemeine Siedlungsentwicklung, insbesondere die Wohnbauentwicklung, aufgrund der hohen Biogas- und Viehdichte im Landkreis Rotenburg (Wümme) sehr problematisch sei. Es sei daher darauf zu achten, dass die z.T. im neuen Trassenverlauf verlegten 380 kV-Leitungen einen ausreichenden Abstand zu den Ortschaften einhielten, um eine spätere Wohnbauentwicklung nicht zu blockieren.

Die Trassenvariante 11-1 hält einen hinreichenden Abstand zu Ortslagen ein (vgl. Kapitel 7.11.3, „Siedlungsstruktur“). Wesentliche Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung sind nicht zu erwarten.

Die Gemeinde Elsdorf fordert in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2017 die Einhaltung von mindestens 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich. Sie weist ferner darauf hin, dass bereits jetzt die bauliche Entwicklung von Frankenbostel in Richtung Westen durch die vorhandenen Höchstspannungsleitungen eingeschränkt ist. Um eine bauliche Entwicklung Frankenbostels auch vor dem Hintergrund der baulichen Einschränkungen durch die zu beachtende Geruchsimmisionsrichtlinie zu ermöglichen, wird eine Erdleitung im Bereich der Gemeinde Elsdorf gefordert.

Der 400-m-Abstand wird eingehalten. Eine wesentliche Einschränkung der baulichen (Eigen-)Entwicklung ist angesichts der randlichen Lage der Trasse nicht zu erwarten.

Auch die Stadt Zeven fordert die zwingende Einhaltung des Mindestabstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich (Stellungnahme vom 30.06.2017). Die Stadt Zeven weist ferner darauf hin, dass bereits jetzt die bauliche Entwicklung von Wistedt in Richtung Osten durch die vorhandenen Höchstspannungsleitungen eingeschränkt wird und fordert in diesem Zusammenhang, dass die Trasse soweit wie möglich an die bestehende 380 kV-Leitung

herangelegt wird. Um eine bauliche Entwicklung Wistedts jedoch zu ermöglichen, wird eine Erdleitung im Bereich der Stadt Zeven gefordert.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 05.12.2017 weist die Samtgemeinde Zeven noch einmal auf die zu erwartende Einschränkung der Siedlungsentwicklung hin und spricht sich grundsätzlich für eine Erdverkabelung aus, um damit die Entwicklungspotenziale erhalten zu können.

Der 400-m-Abstand wird eingehalten. Eine wesentliche Einschränkung der baulichen (Eigen-)Entwicklung ist angesichts der randlichen Lage der Trasse nicht zu erwarten. Die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für die Prüfung eines Erdkabelabschnitts nach § 4 Abs. 2 BBPlG liegen nicht vor. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Detailplanung die Führung der neuen Leitung in Abstimmung mit der Stadt Zeven zu optimieren (Lage der Maststandorte, Verschiebung der Trassenachse soweit wie möglich an die Achse der vorhandenen 380-kV-Freileitung).

Die Gemeinde Heeslingen fordert mit Schreiben vom 17.06.2017, dass im Bereich der Samtgemeinde Zeven eine Erdleitung anstelle einer Freileitung gebaut wird. Der Trassenverlauf zeige extreme Beeinträchtigungen auch bei den Ortschaften Frankenbostel, Wistedt und Gyhum. Auch hier seien Mindestabstände zur Wohnbebauung gerade noch eingehalten. Eine bauliche Entwicklung der Ortschaften sei jedoch in diesen Ortschaften kaum noch möglich. Eine Erdleitung von Steddorf bis nach Gyhum würde die angesprochenen Probleme vermeiden.

Der 400-m-Abstand wird eingehalten. Eine wesentliche Einschränkung der baulichen (Eigen-)Entwicklung ist angesichts der randlichen Lage der Trasse nicht zu erwarten. Die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für die Prüfung eines Erdkabelabschnitts nach § 4 Abs. 2 BBPlG liegen nicht vor. Die aufgezählten Ortschaften gehören nicht zum Gebiet der Gemeinde Heeslingen.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zum Trassenabschnitt 11 eingegangen.

7.11.8 Raumordnerische Gesamtabwägung für Trassenabschnitt 11

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Trassenabschnitt 11 in Form einer raumordnerischen Gesamtabwägung zusammen geführt. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für den Trassenabschnitt 11 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum (Kapitel 7.11.3) und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“ (Kapitel 7.11.4, 7.11.5 und 7.11.6). Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage (Kapitel 7.11.7).

Die folgende Ableitung und Begründung des Prüfergebnisses gliedert sich in fünf Teile: Zunächst erfolgt für den Trassenabschnitt 11 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 11 UVPG a.F., einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Es schließt sich eine Bewertung der Umweltauswirkungen an (§ 12 UVPG a.F.). Ein dritter Abschnitt stellt zusammenfassend die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung dar, ein vierter bewertet diese. Abschließend erfolgt die zusammenfassende Darstellung des Prüfergebnisses im Trassenabschnitt 11.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)

Die in Trassenabschnitt 11 betrachtete Vorhabenvariante weist in Teilen mögliche Konflikte mit einzelnen Schutzgütern nach UVPG auf. Die Konflikte, die für die vergleichende Bewertung der Varianten in Trassenabschnitt 11 wesentlich sind, werden im Folgenden noch einmal zusammenfassend wiedergegeben.

Die Variante 11-1 wirkt sich durch höhere/breitere Masten auf die gequerten siedlungsnahen Freiräume aus (Schutzgut Mensch). Sie quert ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (auch Vorranggebiet Biotopverbund) auf insgesamt 1,7 km Länge. Waldflächen bzw. Vorsorgegebiete Wald sind voraussichtlich durch den vergrößerten Schutzstreifen in den Waldbereichen westlich Frankenbostel (rd. 250 m), nordöstlich von Wistedt (350 m) und zwischen Wehldorf und Gyhum (rd. 100 m) betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ wird auf rd. 600 m gequert und anschließend auf noch einmal rd. 700 m randlich tangiert. Die Variante kreuzt die Rastvogellebensräume Ro-R-01 und Ro-R-02 auf rd. 1,0 km gequert, zudem die Brutvogellebensräume Ro-B-04 und Ro-B-05 (Schutzgut Tiere und Pflanze). Die Variante 11-1 kreuzt in vorhandener Trasse einen Landschaftsbildraum von hoher Bedeutung auf rd. 1.300 m (Schutzgut Landschaft). Nordwestl. Gyhum, westl. Osenhorst und östl. Wistedt werden kulturhistorisch bedeutsame Böden (Plaggensche) gequert. Auch seltene Böden mit besonderen Standorteigenschaften (sehr feuchte bis nasse Gleyböden mit Niedermoorauflage) werden im Verlauf der vorhandenen Freileitungen im Bereich südlich von Elsdorf und Wistedt sowie nördlich von Wehldorf gequert (Schutzgut Boden). Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Die Variante 11-1 hält die in LROP 4.2 07 Sätze 6 und 13 vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden (400 m Abstand im Innenbereich bzw. 200 m im Außenbereich) ein und vermeidet somit einen Konflikt mit dem jeweiligen Wohnumfeldschutz. Die zusätzlichen Auswirkungen auf die siedlungsnahen Freiräume bleiben aufgrund des Verlaufs in bestehender und gebündelter Trasse und der hierdurch gegebenen Vorbelastungen begrenzt (Schutzgut Mensch). Die Querung des Vorsorgegebiets Natur und Landschaft, des LSG, des Landschaftsbildraum hoher Bedeutung und der berührten, kleineren Waldgebiete erfolgt in bestehender Trasse, es sind daher nur vergleichsweise geringe zusätzliche Auswirkungen auf diese Räume zu erwarten. Hier bietet sich noch die Möglichkeit, im Rahmen der Planfeststellung über die Maststandorte die Betroffenheit zu minimieren. Das Vorranggebiet Biotopverbund (hier der Osenhorster Bach) kann überspannt werden, ohne dass ein Maststandort innerhalb des Vorranggebietes benötigt wird. Artenschutzrechtliche Konflikte werden von den Fachgutachtern nicht erwartet, da sich, soweit geschützte, kollisionsgefährdete Arten festgestellt wurden, das Kollisionsrisiko gegenüber der Bestandssituation nicht wesentlich erhöht (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft). Auswirkungen auf schutzwürdige Böden können durch die Wahl von Maststandorten und – fundamenten minimiert werden (Schutzgut Boden).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Variante 11-1 auf der Betrachtungsebene der Raumordnung mit Blick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter als raum- und umweltverträglich eingestuft werden kann.

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Im näheren Umfeld der Variante 11-1 befinden sich keine Zentralen Orte oder größeren Ortslagen mit Entwicklungsaufträgen gemäß RROP, die Belange der *Siedlungsstruktur* werden insoweit nicht berührt. Die Variante quert ein Vorsorgegebiet *Landwirtschaft* auf rd. 7,7 km Länge. Kleinere Vorsorgegebiete Wald werden auf jeweils mehreren Hundert m Querungslänge insb. westl. von Frankenbostel und nordöstl. von Wistedt gequert (*Forstwirtschaft*). Die Variante verläuft knapp außerhalb eines Vorranggebiets *Rohstoffgewinnung* (Sand). Vorrang-/Vorsorgegebiete *Hochwasserschutz* sind nicht berührt. Hauptverkehrsstraßen mit regionaler Bedeutung (die Kreisstraße K 130 und die Landesstraße 142) und die Eisenbahnstrecke Bremervörde – Walsrode werden von der Variante 11-1 überspannt (*Verkehr*). Das Prinzip der Bündelung von linearen Infrastrukturen wird berücksichtigt, zudem erfolgt ein Leitungsbau in der Bestandstrasse (*Energie*).

Die Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange in den Regelungsbereichen „Natur und Landschaft“, „landschaftsgebundene Erholung“ und „Trinkwassergewinnung“ wurden zusammenfassend im Abschnitt „Umweltauswirkungen“ (hier: „Schutzgüter Tiere und Pflanzen, „Mensch“ und „Wasser“ dargestellt.

Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die Variante 11-1 vermeidet Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz. Sie verläuft vollständig auf der Bestandsstrecke und entspricht damit dem Ziel aus LROP 4.2 07 Satz 5. Da die Variante zudem die Möglichkeit zur Bündelung mit der bestehenden 380 kV-Leitung nutzt, entspricht sie auch dem LROP-Grundsatz aus 4.2 07 Satz 24. Die Auswirkungen von Freileitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere an den Maststandorten gegeben, da hier Bewirtschaftungsschwernisse und Flächenverluste eintreten (vgl. Kapitel 6.1.4). Die Errichtung einer Freileitung steht der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Die zusätzlichen Eingriffe in Vorsorgegebiete Wald bleiben auf ggf. erforderliche Erweiterungen des bestehenden Trassenraums beschränkt; zudem kann kleinräumig eine Optimierung erfolgen. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) wird von der Variante 11-1 im Verlauf der Bestandstrasse nur randlich tangiert. Ein Konflikt mit der vorrangigen Funktion wird ausgeschlossen. Auswirkungen auf die Belange der Verkehrsinfrastruktur sind unter Wahrung der Kreuzungsvorschriften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Variante 11-1 mit Blick auf die berührten Erfordernisse der Raumordnung als raumverträglich eingestuft werden kann.

Prüfergebnis für Trassenabschnitt 11

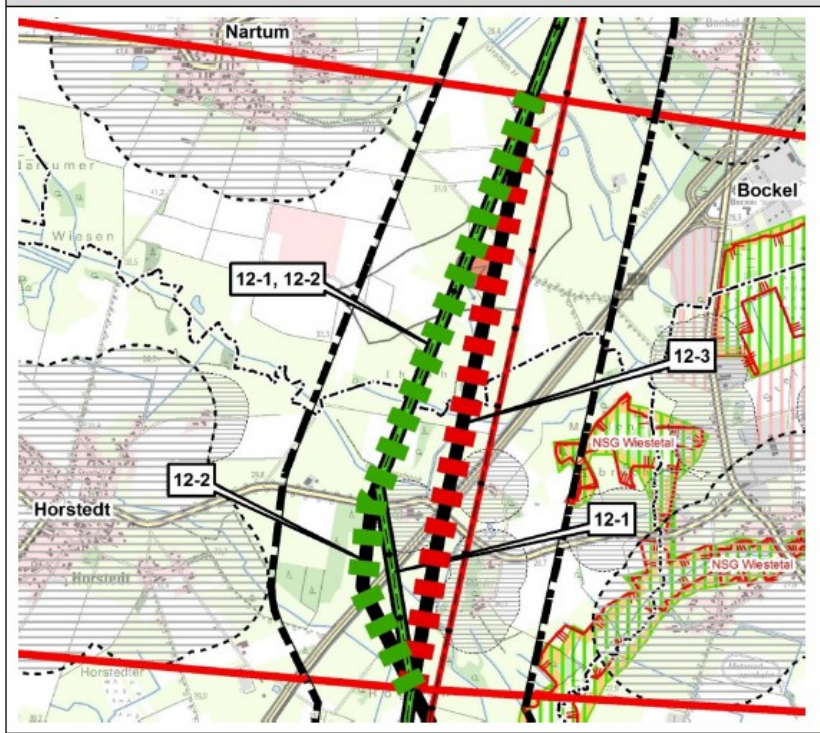
In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf den Raum und die Umwelt erweist sich im Trassenabschnitt 11 die Trassenvariante 11-1 als raum- und umweltverträglich.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass der Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung vollständig und konfliktarm in der Trasse der vorhandenen 220 kV-Bestandsleitung errichtet werden kann.

7.12 Trassenabschnitt 12 - Horstedt

7.12.1 Vorstellung der Varianten

Abbildung 15: Darstellung der Varianten im Trassenabschnitt 12



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 120

Neben der Bestandstrasse (12-1) mit rd. 3,5 km Länge hat die Vorhabenträgerin im Trassenabschnitt 12 zwei weitere Streckenvarianten untersucht:

- Die optimierte Bestandstrasse (12-2) ist rd. 3,6 km lang und hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich optimiert worden.
- Die Variante 12-3 verlässt die Bestandstrasse und orientiert sich am Verlauf der vorhandenen 380 kV-Leitung. Sie hat eine Länge von rd. 3,4 km.

Mit den drei vorgelegten Trassenvarianten sind wesentliche, ernsthaft in Betracht kommende Alternativen abgebildet. Die Erarbeitung weiterer Trassenvarianten und deren Einbeziehung in den Variantenvergleich ist aus Sicht der prüfenden Raumordnungsbehörde für Trassenabschnitt 12 nicht erforderlich, sofern im Weiteren mindestens eine der eingebrachten Varianten auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung als raum- und umweltverträglich bewertet werden kann.

7.12.2 Vorprüfung der relativen Eignung der Varianten

Für den Trassenabschnitt 12 erfolgte durch die Vorhabenträgerin eine erste Grobabschätzung der Bestandstrasse (12-1). Dabei beschränkte sie sich auf den Belang Wohnumfeldschutz, hier gemessen am Abstand der Leitung zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die Beibehaltung der Bestandstrasse (12-1) innerhalb der Ortslage von Horstedt-Clünder hat die deutliche Verletzung des 200 m-Abstandes zu einem Wohngebäude im Außenbereich zur Folge. Der Abstand zum Wohngebäude im Außenbereich beträgt nur 117 m. Die Auswirkungen der Bestandstrasse können durch zwei Alternativen gemindert werden. Sie scheidet daher als erkennbar raumunverträgliche

Variante aus der weiteren Betrachtung aus. Nach dem begründeten Ausschluss der Bestandstrasse 12-1 werden die optimierte Bestandstrasse 12-2 und die Variante 12-3 miteinander verglichen.

7.12.3 Auswirkungen auf den Raum

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Im LROP sind unter Ziffer 4.2 07 durch neue Höchstspannungsfreileitungen einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden normiert. Diese werden im Teil „Auswirkungen auf die Umwelt“ unter „Schutzgut Mensch“ näher betrachtet. Weitere Grundsätze zur Siedlungsentwicklung finden sich unter 2.1 01 und 2.1 05 LROP (vgl. Kapitel 6.1.1). Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Zentrale Orte als wesentliche Festlegungen für den Belang „Siedlungsstruktur“ zeichnerisch festgelegt. Textlich ist festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen ist (1.5 02 Satz 1) und sich in den übrigen Orten Siedlungsmaßnahmen in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung zu vollziehen haben (1.5 02 Satz 3). Lediglich in Orten, die eine den Grundzentren entsprechende Infrastruktur aufweisen, ist eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt (1.5 02 Satz 5). Der RROP-Entwurf 2017 weist einzelnen Orten außerhalb der Zentralen Orte ausdrücklich Schwerpunktfunktionen für Wohnen oder Arbeiten zu.

Der Trassenabschnitt 12 liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit den Gemeinden Gyhum (Samtgemeinde Zeven) und in der Gemeinde Horstedt (Samtgemeinde Sottrum). Weder die Gemeinde Gyhum noch die Gemeinde Horstedt besitzen ausweislich des RROP 2005 und des RROP-Entwurfs 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine herausgehobene Funktionen für die Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten.

Die optimierte Bestandstrasse (12-2) quert auf einer Länge von rd. 120 m den 200-m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich, davon ist ein Wohngebäude betroffen. Die Variante 12-3 verlässt die Bestandstrasse und orientiert sich an der bestehenden 380 kV-Leitung. Sie vermeidet den Konflikt mit dem 200-m Wohnumfeldpuffer. Auf die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich des Aspekts „Wohnen“ wird unter dem Kapitel 7.12.3 zum Schutzgut Mensch eingegangen.

Mit Blick auf den Belang Siedlungsstruktur/-entwicklung sind die Varianten 12-2 und 12-3 als raumverträglich einzustufen.

Freiraumverbund, Bodenschutz

Das LROP 2017 formuliert verschiedene Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumverbunds. Mit Blick auf den Vorhabentyp Freileitung kommt insbesondere dem Ziel, die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (3.1.1 02 Satz 1), eine hohe Bedeutung zu, ferner dem Grundsatz, siedlungsnahen Freiräume zu erhalten und zu entwickeln (3.1.1 03) (vgl. Kapitel 6.1.2). Darüber hinaus normiert das LROP, dass siedlungsnahen Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen (2.1 01). Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) finden sich unter der Kapitelüberschrift „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“ verschiedene textliche Festlegungen, welche die Siedlungsentwicklung räumlich konzentrieren und damit den siedlungsnahen Freiraum entlasten sollen (Ziffer 1.5). Vorranggebiete Freiraumfunktion sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – nicht festgelegt. Textlich ist jedoch ausgeführt, dass in großflächigen, von Verkehrs- und anderen Trassen weitgehend unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen soweit wie

möglich auf den Bau oder Ausbau solcher Anlagen zu verzichten ist. Es wird hierbei auf die großflächig verkehrsarmen, unzerschnittenen Räume mit einer Größe über 75 km² im Landschaftsrahmenplan hingewiesen (2.1 07). Raumordnerische Festlegungen zum Themengebiet „Bodenschutz“ werden in dem Kapitel 7.12.4 unter „Schutzgut Boden“ mit betrachtet.

Der Trassenabschnitt 12 liegt weit außerhalb der (insgesamt vier) gemäß Landschaftsrahmenplan im Landkreis Rotenburg bestehenden, großen unzerschnittenen Freiräume (vgl. Landkreis Rotenburg 2015, S. 207). Mit dem RROP-Ziel 2.1 07 (Vermeidung Inanspruchnahme „unzerschnittener Freiräume“) kommen die Varianten 12-2 und 12-3 nicht in Konflikt.

Siedlungsnaher Freiräume werden insoweit stärker belastet, als der Ersatzneubau über höhere/breitere Masten und mehr Leiterseile verfügt als die Bestandsleitung und daher stärkere visuelle Auswirkungen hat. Varianten 12-3 böte den Vorzug, dass der Rückbau der vorhandenen 220 kV-Leitung hier die siedlungsnahen Freiräume in diesem Bereich „aufräumen“ würde, da eine Bündelung zur 380-kV-Bestandsleitung erreicht wird.

Hinsichtlich der textlichen Ziele und Grundsätze zum Schutz siedlungsnaher Freiräume erweist sich die Variante 12-3 im Verlauf Bündelung mit der 380 kV-Leitung als vorzugswürdig. Beide Varianten können als raumverträglich eingestuft werden.

Natur und Landschaft

Das LROP legt fest, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (3.1.2 01) und legt in Anlage 2 Vorranggebiete Biotopverbund fest (vgl. Kapitel 6.1.3).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft festgelegt. Das RROP 2005 legt textlich fest, dass in Vorranggebieten und in deren näheren Umgebung alle raumbedeutsamen Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen (1.8 03). Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen (2.1 03 Satz 3). Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind hinsichtlich ihres Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst zu erhalten und zu verbessern (2.1 04 Satz 3 - Grundsatz). Textlich wird außerdem festgelegt, dass Bach- und Flussniederungen und prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (2.1 12). Im RROP-Entwurf 2017 sind die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 konkretisierend festgelegt.

Beide Varianten queren im nördl. Teil des Trassenabschnitts über jeweils 20 m ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft im Bereich des Graben H. Dieser Bereich kann überspannt werden.

Zusammenfassend ist bezüglich des raumordnerischen Belangs „Natur und Landschaft“, abgebildet über Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft, festzustellen, dass beide Varianten als raumverträglich eingestuft werden können.

Weitere Aspekte des Schutzes von Natur und Landschaft werden im Abschnitt 7.12.4 "Auswirkungen auf die Umwelt" betrachtet.

Landwirtschaft

Nach 3.2.1 01 LROP soll die Landwirtschaft als die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion in allen Landesteilen gesichert werden (vgl. Kapitel 6.1.4). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt in der zeichnerischen Darstellung Vorsorgegebiete Landwirtschaft fest (3.2 01). Ergänzend sind im RROP Vorrang- und Vorsorgegebiete Grünlandbewirtschaftung festgelegt (2.1 05) (vgl. Kapitel 6.1.4).

Auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung wird der Belang "Landwirtschaft" über die Querungslänge von Vorsorgegebieten Landwirtschaft operationalisiert.

Die optimierte Bestandsvariante 12-2 quert Vorsorgegebiete Landwirtschaft auf rd. 1,8 km, die Variante 12-3 auf rd. 2,7 km.

Die Auswirkungen von Freileitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere an den Maststandorten gegeben, da hier Bewirtschaftungerschwernisse und Flächenverlust eintreten (vgl. Kapitel 6.1.4).

Die Errichtung einer Freileitung steht der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen (vgl. Kapitel 6.1.4). Dies gilt auch für Trassenabschnitt 12 und die beiden hier betrachteten Varianten. Beide können mit Blick auf den raumordnerischen Belang als raumverträglich eingestuft werden, wobei Variante 12-2 wegen geringerer Querungslängen hinsichtlich dieses Belangs vorzugswürdig ist.

Forstwirtschaft

Im LROP 2017 ist in Ziffer 3.2. 1 02 Satz 1 festgelegt, dass Wald erhalten und vermehrt werden soll. In 3. 2. 1 03 ist darüber hinaus ausgeführt, dass Wald nicht durch Versorgungstrassen zerschnitten werden soll und die Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.5).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Vorsorgegebiete Forstwirtschaft festgelegt, für den Naturschutz sowie für die Erholung besonders wertvolle Waldflächen sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt, u.a. historisch alte Waldstandorte. Textlich führt das RROP 2005 unter Ziffer 3.3 01 mehrere Grundsätze zur Forstwirtschaft auf. So soll auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes und Vergrößerung des Waldflächenanteils hingewirkt werden (3.3 01 Satz 1); Waldumwandlungen sollen so weit wie möglich vermieden werden (3.3 01 Satz 2) (vgl. Kapitel 6.1.5).

Die optimierte Bestandstrasse (12-2) verläuft auf rd. 130 m am Rande des Vorsorgegebietes Wald östlich von Horstedt. Die Gutachter gehen davon aus, dass im Bereich des Schutzstreifens der Leitung die Höhe des Gehölzaufwuchses am Waldrand auf einer Länge von rd. 160 m beschränkt werden muss. Die Variante 12-3 vermeidet die Inanspruchnahme eines Vorsorgegebietes Wald.

Der Biotoptyp Wald - und mit ihm der zugehörigen Vorsorgegebietstypus – ist grundsätzlich in besonderer Weise durch den Vorhabentyp "Freileitung" betroffen, da regelmäßig Gehölzentnahmen erforderlich werden und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Trassenraum resultieren. Im Einzelfall können Auswirkungen auf den Waldbestand und die Waldentwicklung durch Überspannung deutlich vermindert werden; diese sind jedoch im Regelfall mit höheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Beide Varianten können mit Blick auf den raumordnerischen Belang „Forstwirtschaft“ als raumverträglich eingestuft werden. Da die Variante 12-3 die Querung von Vorsorgegebieten

Forstwirtschaft meidet, ist sie bezüglich dieses Belangs gegenüber der Variante 12-2 als vorzugswürdig einzustufen.

Rohstoffgewinnung und –sicherung

Das LROP 2017 gibt als Ziel der Raumordnung vor, dass Rohstoffvorkommen zu sichern sind (3. 2.2 01). Es legt darüber hinaus Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest und normiert einen "Umgebungsschutz" für diese Gebiete (3.2.2 02, Sätze 1 und 8) (vgl. Kapitel 6.1.6).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung fest (3.4 02) und führt ergänzend als Grundsatz aus, dass abbauwürdige Lagerstätten generell vor Überbauung zu schützen sind (3.4 03) (vgl. Kapitel 6.1.6).

In diesem Abschnitt stellen das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 und der RROP-Entwurf 2017 keine Vorrang- oder Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung dar. Beide Varianten können als raumverträglich gegenüber dem Vorbehalt / Vorrang Rohstoffgewinnung eingestuft werden.

Landschaftsgebundene Erholung

Im LROP 2017 findet sich unter 3. 2.3 01 Satz 1 der Grundsatz, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.7). Zudem sollen Freiräume u.a. aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erhalten werden (3. 1. 1 01 Satz 1).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt textlich großflächige Erholungsgebiete überregionaler Bedeutung, u.a. die Wümmeniederung (3.8 04), fest (Grundsatz). Innerhalb dieser textlich eingeführten Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt (1.8 01 Satz 2; 3.8 04 Satz 2).

Das RROP 2005 und der Entwurf 2017 legt für den Abschnitt 12 kein Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet Erholung fest.

Insofern werden beide Varianten hinsichtlich des Belangs der landschaftsgebundenen Erholung als raumverträglich eingestuft.

Wassermanagement und –versorgung

Das LROP 2017 legt Vorranggebiete Trinkwassergewinnung fest (3.2.4 09, vgl. Kapitel 6.1.8). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt seinerseits Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung fest (3.9.1 03 RROP).

Vorranggebiete und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung sind in diesem Abschnitt nicht festgelegt, insofern sind beide Varianten hinsichtlich des Belanges Wassermanagement und Wasserversorgung raumverträglich.

Hochwasserschutz

Das LROP verpflichtet die Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und legt Bedingungen fest, unter denen ausnahmsweise raumbedeutsame Maßnahmen in diesen Vorranggebieten realisiert werden können (3.2.4 12, Sätze 1+2, vgl. Kapitel 6.1.9). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt entsprechende Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses fest (3.9.3 03) und normiert darüber hinausgehend als Grundsatz, dass Flussauen und natürliche Überschwemmungsbereiche von Bauvorhaben, die das Retentionsvermögen und den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, freizuhalten sind (3.9.3 04).

In diesem Abschnitt sind weder im RROP 2005 noch im RROP Entwurf 2017 Vorranggebiete Hochwasserschutz dargestellt. Insofern sind beide Varianten bezüglich des Belangs Hochwasserschutz raumverträglich.

Verkehr

Das LROP 2017 legt differenzierte Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Verkehrsinfrastruktur-Netzes fest. So soll u.a. der Schienenverkehr weiterentwickelt werden (4.1.2 01). Landesweit bedeutsame Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden (4.1.2 07 Satz 2). Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (4.1.3 02), das transeuropäische Netz der Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen (4.1.4 01). Die überregional bedeutsamen Verkehrswege sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete festgelegt

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) umfasst den Grundsatz, dass ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Verkehrsnetz zu erhalten und zu ergänzen ist (3.6.0 01). Es legt Vorranggebiete für Straßen- und Schienenwegeinfrastruktur fest. Im Bereich Straßenverkehr findet sich zudem u.a. die textliche Festlegung, dass die Ortsdurchfahrten von Sottrum und Esdorf durch den Bau von Umgehungsstraßen oder durch kommunale Entlastungsstraßen zu entlasten sind (Grundsatz) (3.6.3 05 Satz 2). Festgelegt ist außerdem innerhalb des Untersuchungsraums mit überwiegend regionaler Bedeutung der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellwege (3.6.5 01).

Die Bundesautobahn A 1, im RROP festgelegt als „Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung“, wird von beiden Varianten überspannt. In beiden Fällen ist unter Beachtung der Anbauverbots-/beschränkungszonen nicht von wesentlichen Auswirkungen auf den im LROP geforderten Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur auszugehen (vgl. hierzu Kapitel 6.1.11).

Hinsichtlich des raumordnerischen Belangs „Verkehr“ können beide Varianten – 12-2 und 12 3 – als raumverträglich eingestuft werden.

Energie

Das LROP 2017 umfasst vielfältige Festlegungen im Themenfeld Energie. Mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ sind besonders die Ziffern 4.2 01 und 07 relevant. In 4.2 01 wird festgelegt, dass vorhandene Trassen vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind (Satz 5). Darüber hinaus werden u.a. die Grundsätze der Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit als zu berücksichtigende Planungsprinzipien für Stromnetze festgelegt (Satz 1). In Ziffer 07 wird u.a. als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass vorhandene Leitungskorridore, die für den Aus- oder Neubau geeignet sind, vorrangig zu nutzen sind

(Satz 5). Ferner legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (4.2 07, Sätze 6-13). Zur Erdkabelbauweise führt das LROP aus, dass diese Bauweise zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung bzw. des Naturschutzrechts geprüft werden soll (4.2 07 Satz 3). Als weiteren Grundsatz benennt das LROP, dass bei der Planung von Leitungstrassen Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen (4.2 07 Satz 24) (vgl. Kapitel 6.1.12).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) trifft zum Themenfeld Energie eigene Festlegungen. Hierzu zählen u.a. die unter 3.5 03 festgelegten Vorrangstandorte für Windenergienutzung (der RROP-Entwurf 2017 sieht weitere/größere Flächen für die Windenergienutzung vor). Mit Blick auf den Vorhabentyp sind verschiedene Grundsätze hervorzuheben: Energietransportleitungen sind möglichst miteinander oder mit anderen Leitungen und Verkehrswegen räumlich zu bündeln bzw. auf gemeinsamer Trasse zu führen (3.5 05); Wohnbauflächen und grundsätzlich auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind von Hochspannungsleitungen freizuhalten (3.5 06). Zudem sollen neue Hochspannungsleitungen im Bereich schutzwürdiger Landschaftsteile grundsätzlich verkabelt werden (3.5 06 Satz 2).

Die Varianten 12-2 und 12-3 halten die in 4.2 07 Satz 6 LROP vorgegebenen 400-m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich jeweils ein.

Die optimierte Bestandstrasse 12-2 vergrößert den Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich nach 4.2 07 Satz 13 LROP von 117 m auf 192 m, eine randliche Unterschreitung des 200-m-Abstands bleibt aber bestehen. Variante 12-3 kann dagegen Konflikte mit dem Wohnumfeld von Wohngebäuden im Außenbereich vermeiden.

Variante 12-2 nutzt zum größten Teil die Bestandsstrecke und folgt zum überwiegenden Teil einem vorhandenen Trassenraum. Damit entspricht sie dem LROP-Ziel aus 4.2 07, Satz 5. Auch wenn die Variante 12-3 in neuer Trassenlage geplant ist, nutzt sie die Möglichkeit zur Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung und entspricht somit dem LROP-Grundsatz aus 4.2 07 Satz 24.

Ein im RROP Entwurf 2017 vorgesehenes Vorranggebiet Windenergiegewinnung westlich von Bockel wird von der Variante 12-2 im Verlauf der Bestandstrasse auf rd. 650 m mittig in raumordnerisch gesicherter Trasse gequert. Die Variante 12-3 quert dieses Vorranggebiet auf rd. 900 m in Bündelung zur 380-kV-Bestandsleitung. In beiden Fällen ist von erheblichen Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Windenergienutzung auszugehen. Die Aufnahme des Vorranggebiets östl. Bockel in den RROP-Entwurf 2017 erfolgte in Kenntnis der laufenden Planungen für das bedarfsfestgestellte Vorhaben des 380-kV-Ersatzneubaus Stade-Landesbergen. Die Querungslage der (Bestands-)Trasse wurde hierbei in Kauf genommen. Zu beachten ist 4.2 07 Satz 16 LROP. Als sonstiges Erfordernis der Raumordnung ist die Darstellung im RROP-Entwurf 2017 als „Ziel in Aufstellung“ einer Abwägung zugänglich.

Hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung im Regelungsbereich „Energie“ können beide Varianten – 12-2 und 12 3 – als raumverträglich eingestuft werden. Während Variante 12-2 in höherem Umfang dem Plansatz 4.2 07 Satz 5 entspricht (die Bestandsstrecke jedoch nur in Teilen für eine raumverträgliche „Nachnutzung“ geeignet ist), optimiert 12-3 das Vorhaben mit Blick auf den Plansatz 4.2 07 Satz 24. Die Auswirkungen auf das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet Windenergienutzung können als vergleichbar angenommen werden.

7.12.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maße auf die Schutzgüter nach UVPG aus. Grundsätzliche Ausführungen dazu, wie sich die Vorhabentypen Freileitung und Erdkabel im Höchstspannungs-Wechselstrombereich auf die einzelnen Schutzgüter auswirken können, finden sich in Kapitel 6.2.1. Hier sind auch die grundsätzlich möglichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die für die Varianten 12-2 und 12-3 maßgeblichen Vorhabenauswirkungen nach Schutzgütern differenziert dargestellt und bewertet. Soweit Teilaspekte der einzelnen Schutzgüter bereits im Kapitel „Auswirkungen auf den Raum“ thematisiert wurden, wird jeweils hierauf hingewiesen.

Schutzgut Mensch

In Ziffer 4.2 07 legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (Sätze 6-13). Diese Festlegungen dienen dem Wohnumfeldschutz. Darüber hinaus sollen nach 4.2 12 Satz 3 LROP hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist festgelegt, dass Wohnbauflächen von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (3.5 06).

Als einschlägige Fachnorm sind mit Blick auf Immissionen im Bereich elektrischer und magnetischer Felder die 26. BlmschV, im Bereich Lärm die TA Lärm und die jeweils hierin normierten Grenzwerte zu beachten. Daneben gehen vom Vorhabentyp „Freileitung“ auch Staub- und Stoffimmissionen aus, die jedoch nicht variantendifferenzierend wirken (vgl. Kapitel 6.2.1).

Die folgende Betrachtung konzentriert sich auf den Aspekt des Wohnumfeldschutzes nach 4.2 07 LROP. Das weitere Umfeld von Siedlungsbereichen wurde im Kapitel 12.2.3 „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Teilüberschriften „Freiraumverbund“ und „landschaftsgebundene Erholung“ bearbeitet. Die Überprüfung der Einhaltung der zu beachtenden Immissionsgrenz- und -richtwerte erfolgt auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Beide Varianten halten jeweils den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich von Nartum, Horstedt und Bockel ein.

Die optimierte Bestandstrasse 12-2 vergrößert zwar den Abstand von 117 m auf 192 m – die Verletzung des Mindestabstandes zum Wohngebäude im Außenbereich bleibt aber weiterhin bestehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die neuen Masten im Durchschnitt rd. 30 m höher sind als bei der bestehenden 220 kV-Leitung und breitere Traversen haben. Variante 12-3 kann dagegen Konflikte mit dem Wohnumfeld im Außenbereich vermeiden.

Die Variante 12-3 verlässt die Bestandstrasse, verläuft außerhalb des Mindestabstandes zum Wohnumfeldpuffer im Außenbereich (200 m) und vermeidet somit den Konflikt mit dem Wohnumfeld (Schutzgut Mensch). Das Schutzgut Mensch wird in Verbindung mit dem Rückbau der Bestandstrasse nicht unwesentlich entlastet.

Hinsichtlich der Anforderungen des „Schutzgut Mensch“ können beide Varianten – 12-2 und 12 3 – als raum- und umweltverträglich eingestuft werden. Variante 12-3 ist mit Blick auf die Auswirkungen auf das Wohnumfeld als vorzugswürdig zu bewerten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sind über verschiedene Daten in die Bewertung der Vorhabenauswirkungen eingeflossen (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 15-16).

- *Vorrang-/Vorsorgegebiete Natur und Landschaft*: Dieser Aspekt des Schutzguts wurde unter „Auswirkungen auf den Raum“ dargestellt und bewertet.
- *Schutzgebietssystem Natura 2000*: Dieser Aspekt wird im Folgenden als eigenständiges Kapitel betrachtet und bewertet.
- *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG* sind weder von Variante 12-2 noch von Variante 12-3 berührt.
- *Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG*: Landschaftsschutzgebiete liegen in diesem Abschnitt außerhalb des Untersuchungsgebietes.
- *Gebiete, die die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung nach § 23 (NSG) bzw. § 26 (LSG) BNatSchG erfüllen*: in diesem Abschnitt keine innerhalb des Untersuchungsgebietes.
- *Waldf Flächen*: Die optimierte Bestandstrasse verläuft auf rd. 130 m am Rande des Vorsorgegebietes Wald östlich von Horstedt. Die Gutachter gehen davon aus, dass im Bereich des Schutzstreifens der Leitung die Höhe des Gehölzaufwuchses am Waldrand auf einer Länge von rd. 160 m beschränkt werden muss. Die Variante 12-3 vermeidet die Inanspruchnahme eines Vorsorgegebietes Wald. Zur Waldbetroffenheit ist auszuführen, dass grundsätzlich, je nach Endwuchshöhe des Baumbestandes und Mast- und Leiterseilhöhe, eine (weitgehende) Überspannung denkbar ist, welche die erforderliche Gehölzentnahme erübrigen oder minimieren kann (vgl. Kapitel 6.1.5).
- *sonstige Biotope*: Im Bereich des Abschnitts 12 sind in der Anlage 3 der Unterlagen (Biotoptypen) keine wertvollen Biotope erfasst worden.
- *Tiere*: Auf der Betrachtungsebene der Raumordnung ist für die vergleichende Bewertung von Trassenvarianten des Vorhabentyps Höchstspannungsfreileitung insbesondere die Betroffenheit geschützter Vogelarten (Brut- und Rastvögel) zu bewerten, für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Eine ausführliche Betrachtung dieses Schutzgutaspekts erfolgt unter der Überschrift „Auswirkungen auf den Artenschutz“.

Bezüglich der hier betrachteten Teilaspekte des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ - festgesetzte und potenzielle Schutzgebiete nach den §§ 23 und 26 BNatSchG und Biotoptypen – erweist sich die optimierte Bestandsvariante 12-2 aufgrund ihres Verlaufs in der Bestandstrasse als insgesamt umweltverträglicher als die Variante 12-3.

Schutzgut Landschaft

Das „Schutzgut Landschaft“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Nach 4.2 07 Satz 23 LROP ist bei der Planung von Leitungstrassen der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus legt das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) fest, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft grundsätzlich von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (Grundsatz, 3.5 06 Satz 1). Es stellt fest, dass ausgedehnte, zusammenhängende Gründlandbereiche einen prägenden Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft darstellen und daher gesichert werden sollen (2.1 05). In 2.1 12 ist normiert, dass Bach- und Flussniederungen sowie prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (Ziel der Raumordnung).

Die Variante 12-2 verläuft in der optimierten Bestandstrasse überwiegend (rd. 3,0 km) in einer Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung. Die Variante 12-3 verläuft außerhalb der Bestandsstrecke auf ihrer gesamten Länge ebenfalls durch diese Landschaftsbildeinheit. Eine Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung wird in diesem Abschnitt nur durch die optimierte Bestandstrasse (12-2) auf rd. 680 m gequert. Es handelt sich hierbei um die Niederung der Clündersbeek aus Ausläufer des Wiestetals östlich von Horstedt.

Landschaften mit hohem Maß an kulturhistorischen Eigenarten (Kulturlandschaften) werden durch die optimierte Bestandsvariante 12-2 infolge der Querung der Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung gequert.

Die Variante 12-3 ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft unter den vorgenannten Gesichtspunkten als umweltverträglicher einzustufen als die Variante 12-2.

Das Schutzgut Landschaft ist auch unter dem Aspekt Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im Kapitel 7.12.3 „Auswirkungen auf den Raum“ betrachtet worden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Band B der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (UVS) bezieht folgende Daten in die Variantenbewertung ein: kulturelle Sachgüter gemäß RROP, Bodendenkmale und archäologische Fundstellen, Baudenkmale und weitere wichtige Schutzbereiche wie z.B. Grabungsbereiche. „Sonstige Sachgüter“ umfassen insbesondere gewerbliche/industrielle Einrichtungen (z.B. Windenergieanlagen) und technische Infrastrukturen (z.B. Straßen oder andere Hoch/Höchstspannungsleitungen) (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 87). Diese „sonstigen Sachgüter“ werden im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Überschriften „Verkehr“ und „Energie“ mit betrachtet und bewertet.

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) widmet einen eigenen Abschnitt dem Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter (2.6) und führt hierin u.a. aus, dass die prägenden Kulturlandschaften und Landnutzungen (z.B. Plaggeneschböden) sowie die historischen Siedlungsformen, insbesondere die charakteristischen Finndorfschen Moorsiedlungen, erhalten werden sollen (2.6 01).

Festlegungen zu „kulturellen Sachgütern“ finden sich innerhalb des Untersuchungsraums nicht in der Zeichnerischen Darstellung des RROPs. Auch die Anlage 9 der Antragsunterlagen (Kulturgüter) zeigt im Bereich des Untersuchungsgebietes um die Varianten keine archäologische Bodendenkmale und Fundstellen auf.

Es lässt sich grundsätzlich nicht ausschließen, dass archäologische Bodendenkmale und Fundstellen durch den Bau der Mastfundamente beeinträchtigt werden können. Da die Maststandorte und Baustelleneinrichtungen in ihrer räumlichen Lage im Planungskorridor noch nicht feststehen, können die Auswirkungen in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Reichweite nicht prognostiziert werden. Durch frühzeitige Prospektionen und ggf. erfolgreiche Grabungen/Sicherungen lassen sich jedoch wesentliche Beeinträchtigungen von archäologischen Bodendenkmalen vermeiden (vgl. Kapitel 6.2.4).

Beide Varianten (12-2 und 12-3) sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter unter raumordnerischen Gesichtspunkten raumverträglich.

Schutzgut Boden

Das „Schutzgut Boden“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Das LROP 2017 betont den Grundsatz des

sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (3.1.1 04 Satz 2). Es legt darüber hinaus fest, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung geschützt werden sollen (3.1.1 04 Satz 3). Neu aufgenommen wurde in 2017 die Vorranggebietskategorie „Torferhaltung“ (3.1.1 06).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt als Grundsatz fest, dass für raumbedeutsame Nutzungen jeweils auf Bodenerhalt und –schonung ausgelegte Varianten bzw. Alternativen zu prüfen sind (2.2 02).

Grundsätzlich beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Boden auf die Maststandorte und die hier zu errichtenden Fundamente, mit Gründungstiefen von 2-3 m bei Plattenfundamenten und 20-30 m bei Pfahlfundamenten; in der Bauphase kommen die für die Baustellen genutzten Bereiche (temporäre Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen) ggf. hinzu (vgl. Kapitel 6.2.5).

Die optimierte Bestandstrasse (12-2) ist mit rd. 3,6 km nur um etwa 200 m länger als die Variante 12-3 mit einer Länge von rd. 3,4 km. Schutzwürdige Böden bzw. Böden mit hoher Archivfunktion sind im Bereich der Trassenvarianten nicht betroffen (s. Anlage 10, UVS Böden).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die durch das geplante Vorhaben im Trassenabschnitt 12 zu erwarten sind, können als eher gering eingestuft werden, sie stehen den Varianten 12-2 und 12-3 nicht entgegen.

Schutzgut Wasser

Das „Schutzgut Wasser“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Im Kapitel 6.1 „Auswirkungen auf den Raum“ wurden bereits Vorhabenauswirkungen auf Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung im Trassenabschnitt 12 thematisiert, unter der Überschrift „Wassermanagement und –versorgung“ (Kapitel 6.1.8). Grundsätzlich erweisen sich die vorhabentypspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Freileitungsbauweise als eher gering. Textliche Festlegungen zum Schutzgut Wasser (LROP, RROP) und abschnittsübergreifende Aussagen über potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser werden im Kapitel 6.2.6 zum Schutzgut Wasser behandelt.

Oberflächengewässer sind in diesem Abschnitt von dem Vorhaben durch die Querung der Peppingenbeek und der Clünderbeek betroffen. Sie können überspannt werden. Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und Wasserschutzgebiete der Zone III sind in diesem Abschnitt nicht dargestellt.

Ein größeres Gebiet mit starkem Grundwassereinfluss, deckungsgleich mit den schutzwürdigen Böden bzw. seltener Böden (Gley-Podsol), liegt weiter östlich des Untersuchungsgebietes. Ein Ausläufer dieses Gebietes mit starkem Grundwassereinfluss liegt südwestlich von Clünder und wird nur durch die Bestandstrasse der vorhandenen 380-kV-Leitung überspannt. Von den Varianten 12-2 und 12-3 ist dieser Ausläufer nicht betroffen.

Bei beiden Varianten ist bei schutzgutschonender Vorhabenplanung und –umsetzung mit Blick auf das Schutzgut Wasser auf der Betrachtungsebene der Raumordnung von Umweltverträglichkeit auszugehen.

7.12.5 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens umfasst auch eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete. In Band D der Antragsunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im räumlichen Umfeld der Trassenvarianten näher untersucht und bewertet.

Auch in den Raumordnungsprogrammen finden sich Erfordernisse der Raumordnung, die Natura-2000-Gebiete zum Gegenstand haben. Das LROP 2017 führt, ebenso wie das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme), aus, dass der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen hat (3.1.3 01).

Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ liegt rd. 1.3 km östlich von den Varianten entfernt. Das NSG „Wiestetal“ liegt östlich des Untersuchungsgebietes in rd. 800 m Entfernung zur Variante 12-2 bzw. 600 m zur Variante 12-3.

Bei beiden Varianten, 12-2 und 12-3, liegen aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet vor.

7.12.6 Auswirkungen auf den Artenschutz

Auf der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens sind mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ in erster Linie mögliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel frühzeitig zu betrachten. Hierbei erfolgt eine Konzentration auf die Vogelarten, für die von einem erhöhten Kollisionsrisiko und/oder einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen auszugehen ist (vgl. Kapitel 2.2 von Band E der Antragsunterlagen). Die frühzeitige Betrachtung insbesondere der Artengruppe „Vögel“ erlaubt eine - über den üblichen Standard eines Raumordnungsverfahrens hinausgehende – Einbeziehung dieses zentralen Belangs des „Schutzguts Tiere“ in die Variantenbewertung.

Querung von Brutvogellebensräumen

Die Variante 12-2 quert den Talraum Clündersbeek – Mühlenbruch und somit den Brutvogel-Lebensraum von lokaler Bedeutung Ro-B-06 „Clündersbeek – Mühlenbruch“ in der Trasse der vorhandenen 220 kV-Leitung auf rd. 320 m. Die Variante 12-3 quert diesen Lebensraum auf rd. 100 m in Bündelung mit der vorhandenen 380 kV-Leitung. Der Brutvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung Ro-B-07 „Wiesteniederung“ wird von der Variante 12-3 auf rd. 800 m in Bündelung mit der vorhandenen 380 kV-Leitung gequert. Die Variante 12-2 liegt westlich dieses Gebietes.

Zwei Rastvogelgebiete zwischen Nartum und Bockel mit geringer Bedeutung werden von beiden Varianten gequert. Das Rastvogelgebiet Ro-R-02 „Niederung am Graben H/G östlich Nartum“ wird von der optimierten Bestandstrasse (12-2) in der Trasse der vorhandenen 220 kV-Leitung auf rd. 780 m Länge gequert. Die Variante 12-3 quert dieses Gebiet in neuer Trasse in Bündelung mit der vorhandenen 380 kV-Leitung auf rd. 880 m. Das Rastvogelgebiet Ro-R-03 „Ihloh“ wird von der Variante 12-2 auf rd. 1.000 m und von der Variante 12-3 auf rd. 850 m gequert.

Artspezifische Vorkommen und mögliche Vorhabenauswirkungen

Im Bereich und im Umfeld der Varianten 12-2 und 12-3 sind keine Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen festgestellt worden.

Im von beiden Varianten gequerten Rastvogelgebiet Ro-R-02 ist mit dem Kiebitz eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko in geringer Menge (max. 110 Exemplare) festgestellt worden. Aufgrund der Entfernung zu den Trassenvarianten gehen die Fachgutachter jedoch nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten aus (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 126).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Variante 12-2 und 12-3 mit Blick auf den Artenschutz – hier: Avifauna – als umweltverträglich eingestuft werden können.

7.12.7 Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Im Folgenden werden Inhalte der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, die für die vergleichende Variantenbewertung dieses Abschnitts besonders relevant erscheinen, zusammenfassend wieder gegeben und in knapper Form erwidert. Eine ausführliche Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und privater Einwender findet sich Erwidernssynopsen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen, die auf der Internetseite des ArL Lüneburg (www.arl-ig.niedersachsen.de) unter „Strategie und Planung“ / „Raumordnung“ veröffentlicht sind.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden – weist mit Schreiben vom 19.06.2017 darauf hin, dass durch die Querung der Bundesautobahn A 1 landespflegerische Belange betroffen werden. So werden mehrere Kompensationsmaßnahmen, die seitens der Straßenbauverwaltung für eigene Eingriffe in den Naturhaushalt bereits realisiert wurden, durch den Leitungskorridor direkt oder indirekt überplant. Im geplanten Kreuzungsbereich (etwa bei km 75.00) wird die Autobahn zu beiden Seiten mit ca. 10 m breiten trassenbegleitenden Gehölzstreifen eingegrünt. Diese Kompensationsmaßnahme (baumbetonte dichte Gehölzpflanzung aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen) wird von der geplanten Leitungstrasse im Schnittpunkt mit der A 1 überdeckt und geht aufgrund des freizuhaltenden Schutzstreifens unter / über der Leitung voraussichtlich verloren.

Die Vorhabenträgerin wird diesen Hinweis im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren beachten und weist darauf hin, dass der Gehölzstreifen nicht vollständig verloren geht, sondern im Querungsbereich für den Gehölzbestand voraussichtlich eine Wuchshöhenbeschränkung ausgesprochen wird.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schließt in seiner Stellungnahme vom 29.06.2017 erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Arten des FFH-Gebietes „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ durch das Vorhaben aus, da die meisten FFH-Arten (Fischotter, Libellen, Fischarten) nicht von einer möglichen Zerschneidungswirkung durch die Leitungen betroffen sind. Der Landkreis bestätigt die Einschätzungen der Vorhabenträgerin.

Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der betroffenen Samtgemeinden Sottrum und Zeven sowie den Gemeinden Gyhum und Horstedt wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zum Trassenabschnitt 10 eingegangen.

7.12.8 Raumordnerische Gesamtabwägung für Trassenabschnitt 12

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Trassenabschnitt 12 in Form einer raumordnerischen Gesamtabwägung zusammen geführt. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für den Trassenabschnitt 12 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum (Kapitel 7.12.3) und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“ (Kapitel 7.12.4, 7.12.5 und 7.12.6). Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage (Kapitel 7.12.4).

Die folgende Ableitung und Begründung des Prüfergebnisses gliedert sich in fünf Teile: Zunächst erfolgt für den Trassenabschnitt 12 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 11 UVPG a.F., einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Es schließt sich eine Bewertung der Umweltauswirkungen an (§ 12 UVPG a.F.). Ein dritter Abschnitt stellt zusammenfassend die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung dar, ein vierter bewertet diese. Abschließend erfolgt die zusammenfassende Darstellung des Prüfergebnisses im Trassenabschnitt 12.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)

Schutzgut Mensch: Die optimierte Bestandstrasse 12-2 quert auf einer Länge von rd. 120 m den 200 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich, davon ist ein Wohngebäude betroffen. Die Variante 12-2 vergrößert den Abstand auf 192 m (Bestandssituation: 117 m, vgl. Anlage 17 Blatt 8 der Antragsunterlagen). Die Variante 12-3 verlässt die Bestandstrasse und orientiert sich an der bestehenden 380 kV-Leitung. 200-m-Abstandspuffer sind nicht berührt.

Schutzgut Landschaft: Variante 12-2 kreuzt in bestehender Trasse eine Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung (gleichzeitig Landschaft mit hohem Maß an kulturhistorischen Eigenarten) auf rd. 680 m gequert, Varianten 12-3 meidet eine entsprechende Querung.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/Artenschutz: Variante 12-2 erfordert, anders als Variante 12-3, die randliche Querung eines Waldgebiets. Beide Varianten queren zudem die Brutvogellebensräume Ro-B-06 „Clündersbeek – Mühlenbruch“ und Ro-B-07 „Wiesteniederung“ ohne Vorkommen vorhabenempfindlicher Arten und die Rastvogelgebiete Ro-R-02 „Niederung am Graben H/G östlich Nartum“ sowie Ro-R-03 „Ihloh“; in Ro-R-02 wurden östl. der Trasse in geringer Menge Vorkommen der kollisionsgefährdeten Art Kiebitz kartiert.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind in diesem Abschnitt von dem Vorhaben durch die Querung der Peppingenbeek und der Clündersbeek betroffen.

Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Kultur- und Sachgüter sind bei beiden Varianten nicht zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Die Trassenverlegung führt bei beiden Trassenvarianten zu einer Vergrößerung des Abstands zum nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich. Die Achsmitte der Trassenvariante 12-2 nähert sich dem Wohnhaus „Hinterm Ellernbruch“ auf 192 m an. Angesichts des Maßes der Abstandsunterschreitung, der gegebenen Vorbelastung, der durch Gehölze verschatteten Sichtbeziehungen zur geplanten Leitung und der Verbesserung gegenüber der Bestandssituation kann die Abstandsunterschreitung aus raumordnerischer Sicht als grundsätzlich vertretbar eingestuft werden. Der mit Variante 12-3 ermöglichte Leitungsrückbau führt zu einer Entlastung des siedlungsnahen Freiraums (Schutzgut Mensch). Die Variante 12-3 führt zu einer stärkeren Entlastung des Landschaftsbilds, da sie eine Bündelungslage erreicht und nicht durch einen Landschaftsbildraum hoher Bedeutung verläuft (Schutzgut Landschaft). Mit Blick auf den Biotoptyp Wald ist Variante 12-3 vorzugswürdig, da sie eine (randliche) Querung vermeidet. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geschützte Vogelarten sind nicht zu erwarten (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die berührten Fließgewässer können überspannt werden (Schutzgut Wasser).

Mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter sind sowohl die Variante 12-2 als auch die Variante 12-3 als raum- und umweltverträglich einzustufen. Variante 12-3 erweist sich insoweit als umweltverträglicher, als sie weniger Auswirkungen auf den Biotoptyp Wald hat und außerhalb des im Trassenabschnitt 12 gelegenen Landschaftsbildraums hoher Bedeutung verläuft. Sie verringert zudem durch Aufgabe des Trassenraums der 220-kV-Bestandsleitung und Aufnahme der Bündelung zur 380-kV-Bestandsleitung kleinräumig die Belastung des siedlungsnahen Freiraums.

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die optimierte Bestandstrasse (12-2) unterschreitet in einem Fall geringfügig den 200-m-Abstand zu einem Wohngebäude des Außenbereichs nach 4.2 07 Satz 13 LROP (vgl. „Schutzgut Mensch“). Im näheren Umfeld der Variante befinden sich keine Zentralen Orte oder größeren Ortslagen mit Entwicklungsaufträgen gemäß RROP, die Belange der *Siedlungsstruktur* werden insoweit nicht berührt. Die Variante 12-2 quert ein Vorsorgegebiet *Landwirtschaft* auf rd. 1,8 km Länge. Ein Vorsorgegebiet Forstwirtschaft wird auf einer Länge von rd. 130 m randl. in Anspruch genommen (*Forstwirtschaft*), zudem wird die BAB 1 überspannt (*Verkehr*). Variante 12-2 kann über weite Teile dem Ziel nach 4.2 07 Satz 5 LROP entsprechen, vorhandene, geeignete Leitungstrassen zu nutzen. Sie verletzt jedoch überwiegend den Bündelungsgrundsatz nach 4.2. 07 Satz 13. Ein im RROP-Entwurf 2107 vorgesehenes Vorranggebiet Windenergiegewinnung westlich von Bockel wird von der Variante 12-2 im Verlauf der Bestandstrasse auf rd. 650 m gequert (*Energie*).

Die Variante 12-3 (Bündelung mit der 380-kV-Leitung) meidet Unterschreitungen des 200-m-Abstands zu Wohngebäuden des Außenbereichs nach 4.2 07 Satz 13 LROP. Im näheren Umfeld der Variante befinden sich keine Zentralen Orte oder größeren Ortslagen mit Entwicklungsaufträgen gemäß RROP, die Belange der *Siedlungsstruktur* werden insoweit nicht berührt. Die Variante 12-2 quert Vorsorgegebiete *Landwirtschaft* auf rd. 2,7 km Länge. Vorsorgegebiete Wald sind nicht berührt (*Forstwirtschaft*). Die BAB 1 wird überspannt (*Verkehr*). Variante 12-3 verläuft außerhalb der Bestandstrasse, erreicht jedoch eine Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Trasse. Ein im RROP-Entwurf 2107 vorgesehenes Vorranggebiet Windenergiegewinnung westlich von Bockel wird von der Variante 12-2 in neuer, aber gebündelter Trasse auf rd. 900 m gequert (*Energie*).

Raumordnerische Festlegungen zu Erholung, Rohstoffgewinnung, Wasserversorgung/-management und Hochwasserschutz werden von beiden Varianten nicht berührt.

Die Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange in den Regelungsbereichen „Natur und Landschaft“ wurden zusammenfassend im Abschnitt „Umweltauswirkungen“ (hier: „Schutzgüter Tiere und Pflanzen“) dargestellt.

Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Beide Varianten weisen geringe und im Wesentlichen vergleichbare Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung auf. Variante 12-2 folgt über weite Teile dem LROP-Ziel zur Nutzung bestehender Trassenräume und quert über geringere Längen Vorsorgegebiete Landwirtschaft, sie ist insoweit vorzugswürdig; Variante 12-3 kann hingegen aufgrund der erzielbaren Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung den Erfordernissen der Raumordnung in den Bereichen Landschaftsschutz, der Forstwirtschaft und der Freiraumentwicklung besser entsprechen.

Insgesamt können sowohl die optimierte Bestandsvariante 12-2 als auch die Variante 12-3 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung als raumverträglich eingestuft werden. Da Variante 12-2 in höherem Umfang dem Ziel der Nutzung vorhandener, geeigneter Trassenräume entspricht, ist sie insgesamt mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung als raumverträglicher einzustufen.

Raumordnerische Gesamtabwägung für Trassenabschnitt 12

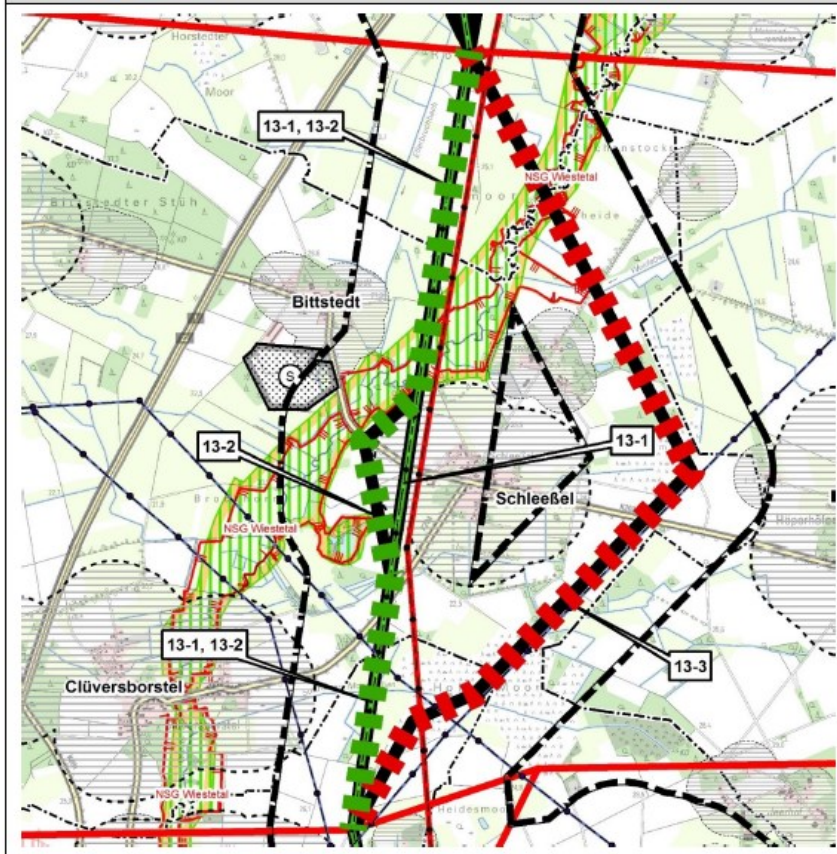
In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf den Raum und die Umwelt erweisen sich im Trassenabschnitt 12 beide Varianten in vergleichbarer Weise als raum- und umweltverträglich.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass mit beiden Varianten (12-2 und 12-3) keine wesentlichen Raum- und Umweltkonflikte einhergehen. Die Variante 12-2 entspricht in größerem Umfang dem Ziel der Raumordnung, vorhandene Leitungskorridore, die für den Aus- oder Neubau geeignet sind, vorrangig zu nutzen sind (4.2 07 Satz 5 LROP), während Variante 12-3 in (etwas) größerem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung bzw. Schutzgut-Anforderungen in den Bereichen Forstwirtschaft/Wald, Entwicklung siedlungsnaher Freiräume und Landschaftsbild entspricht. Die weitere Trassenkonkretisierung und –auswahl obliegt der Vorhabenträgerin.

7.13 Trassenabschnitt 13 - Schleeßel

7.13.1 Vorstellung der Varianten

Abbildung 16: Darstellung der Varianten im Trassenabschnitt 13



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 131

Neben der Bestandstrasse (13-1) mit rd. 4,9 km Länge hat die Vorhabenträgerin im Trassenabschnitt 13 zwei weitere Streckenvarianten untersucht:

- Die optimierte Bestandstrasse (13-2) ist rd. 5,1 km lang und hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich von Schleeßel optimiert worden.
- Die Variante 13-3 verlässt die Bestandstrasse und umgeht die Ortslage von Schleeßel weiträumig im Osten. Sie hat eine Länge von rd. 6,2 km.

Mit den drei vorgelegten Trassenvarianten sind wesentliche, ernsthaft in Betracht kommende Alternativen abgebildet. Die Erarbeitung weiterer Trassenvarianten und deren Einbeziehung in den Variantenvergleich ist aus Sicht der prüfenden Raumordnungsbehörde für Trassenabschnitt 13 nicht erforderlich, sofern im Weiteren mindestens eine der eingebrachten Varianten auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung als raum- und umweltverträglich bewertet werden kann.

7.13.2 Vorprüfung der relativen Eignung der Varianten

Für den Trassenabschnitt 13 erfolgte durch die Vorhabenträgerin eine erste Grobabschätzung der Bestandstrasse (13-1). Hauptkriterium war der raumordnerische Belang des Wohnumfeldschutzes. Die Nutzung der 220-kV-Bestandsleitungstrasse durch die Variante 13-1 verletzt bei insgesamt 12 Wohngebäuden den Mindestabstand von 400 m zu

Wohngebäuden im Innenbereich und somit das raumordnerische Ziel des Wohnumfeldschutzes. Die Abstände zu den Wohngebäuden bewegen sich zwischen 189 m und 371 m. Ein Wohngebäude im Außenbereich liegt in nur 143 m Entfernung zur Bestandstrasse. Somit wird der Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ebenfalls nicht eingehalten und ein raumordnerischer Grundsatz verletzt. Beide alternativ betrachteten Varianten (13-2 und 13-3) halten die vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ein und sind insofern mit Blick auf das Wohnumfeld raumverträglicher. Die Auswirkungen der Bestandstrasse können durch zwei Alternativen vermieden werden. Sie scheidet daher als erkennbar raumunverträgliche Variante aus der weiteren Betrachtung aus.

Nach dem begründeten Ausschluss der Bestandstrasse 13-1 werden die verbliebenen Varianten 13-2 (optimierte Bestandstrasse) und 13-3 (weiträumige östliche Umgehung von Schleeßel) miteinander verglichen.

7.13.3 Auswirkungen auf den Raum

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Im LROP sind unter Ziffer 4.2 07 durch neue Höchstspannungsfreileitungen einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden normiert. Diese werden im Teil „Auswirkungen auf die Umwelt“ unter „Schutzgut Mensch“ näher betrachtet. Weitere Grundsätze zur Siedlungsentwicklung finden sich unter 2.1 01 und 2.1 05 LROP (vgl. Kapitel 6.1.1). Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Zentrale Orte als wesentliche Festlegungen für den Belang „Siedlungsstruktur“ zeichnerisch festgelegt. Textlich ist festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen ist (1.5 02 Satz 1) und sich in den übrigen Orten Siedlungsmaßnahmen in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung zu vollziehen haben (1.5 02 Satz 3). Lediglich in Orten, die eine den Grundzentren entsprechende Infrastruktur aufweisen, ist eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt (1.5 02 Satz 5). Der RROP-Entwurf 2017 weist einzelnen Orten außerhalb der Zentralen Orte ausdrücklich Schwerpunktfunktionen für Wohnen oder Arbeiten zu.

Der Trassenabschnitt 13 liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit den Gemeinden Horstedt, Reeßum und Sottrum (alle Samtgemeinde Sottrum). Die für den Variantenvergleich maßgeblichen Ortsteile Reeßum-Schleeßel, Reeßum-Bittstedt und Reeßum-Clüversborstel haben innerhalb des Kreisgebiets nach RROP nur eine nachgeordnete Bedeutung für die Entwicklung neuer Wohn- und Arbeitsstätten. Die Gemeinde Sottrum hat die Funktion eines Grundzentrums, sie ist aber in diesem Abschnitt von keiner Variante betroffen.

Die optimierte Bestandstrasse (13-2) erhöht den Abstand zum heutigen Siedlungskörper von Schleeßel gegenüber der Bestandstrasse deutlich, indem eine Trassenführung gewählt wird, die mind. 400 m zur Ortslage einhält. Dieser Mindestabstand ist gemäß 4.2 07 Satz 11 LROP auch durch etwaige neue Bauleitplanungen für Wohngebiete zur neuen Trassenführung zu wahren. Gleiches gilt für die Variante 13-3, die in einer östlichen Umfahrung Schleeßels mit rd. 1.000 m einen noch größeren Abstand einhält. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung ergibt sich bei beiden Varianten mit Blick auf die randliche Lage der Trassenführungen und die an anderer Stelle gegebenen Entwicklungspotenziale nicht.

Für die Ortsteile Reeßum-Bittstedt und Reeßum-Clüversborstel ergeben sich durch die eingebrachte Trassenführung, welche in der Bestandstrasse verläuft, ebenfalls keine Restriktionen für die Siedlungsentwicklung.

Mit Blick auf den Belang der Siedlungsstruktur sind beide Varianten – 13-2 und 13-3 – als raumverträglich einzustufen.

Freiraumverbund, Bodenschutz

Das LROP 2017 formuliert verschiedene Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumverbunds. Mit Blick auf den Vorhabentyp Freileitung kommt insbesondere dem Ziel, die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (3.1.1 02 Satz 1), eine hohe Bedeutung zu, ferner dem Grundsatz, siedlungsnahen Freiräume zu erhalten und zu entwickeln (3.1.1 03) (vgl. Kapitel 6.1.2). Darüber hinaus normiert das LROP in Ziffer 2.1 01 auch, dass siedlungsnahen Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) finden sich unter der Kapitelüberschrift „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“ verschiedene textliche Festlegungen, welche die Siedlungsentwicklung räumlich konzentrieren und damit den siedlungsnahen Freiraum entlasten sollen (Ziffer 1.5). Vorranggebiete Freiraumfunktion sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – nicht festgelegt. Textlich ist jedoch ausgeführt, dass in großflächigen, von Verkehrs- und anderen Trassen weitgehend unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen soweit wie möglich auf den Bau oder Ausbau solcher Anlagen zu verzichten ist. Es wird hierbei auf die großflächig verkehrsarmen, unzerschnittenen Räume mit einer Größe über 75 km² im Landschaftsrahmenplan hingewiesen (2.1 07). Raumordnerische Festlegungen zum Themengebiet „Bodenschutz“ werden in dem Kapitel 7.13.4 unter „Schutzgut Boden“ mit betrachtet.

Der Trassenabschnitt 13 liegt weit außerhalb der gemäß Landschaftsrahmenplan im Landkreis Rotenburg bestehenden, großen unzerschnittenen Freiräume (vgl. Landkreis Rotenburg 2015, S. 207). Die nächstgelegenen großen unzerschnittenen Räume liegen im Bereich südlich der Stadt Rotenburg und nördlich der Stadt Zeven. Mit dem RROP-Ziel 2.1 07 (Vermeidung der Inanspruchnahme „unzerschnittener Freiräume“) kommen die Varianten 13-2 und 13-3 nicht in Konflikt.

Gegenüber der optimierten Bestandstrasse (13-2) beansprucht die Variante 13-3 mit Verlassen der Bestandstrasse bislang unberührten siedlungsnahen Freiraum östlich von Schleeßel auf ihrer gesamten Länge. Bei Variante 13-2 werden siedlungsnahen Freiräume insoweit stärker belastet, als der Ersatzneubau über höhere/breitere Masten und mehr Leiterseile verfügt als die Bestandsleitung und daher stärkere visuelle Auswirkungen hat. Die Belastung erfolgt jedoch bei Variante 13-2 in bestehender und gebündelter Trassenlage.

Hinsichtlich der textlichen Ziele und Grundsätze zum Schutz siedlungsnaher Freiräume erweist sich die Variante 13-2 mit ihrem Verlauf in der Bestandstrasse und gleichzeitiger Bündelung mit der 380 kV-Leitung als raumverträglicher.

Natur und Landschaft

Das LROP legt fest, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (3.1.2 01) und legt in Anlage 2 Vorranggebiete Biotopverbund fest (vgl. Kapitel 6.1.3).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Das RROP 2005 legt textlich fest, dass in Vorranggebieten und in deren näheren Umgebung alle raumbedeutsamen Maßnahmen mit der festgelegten

vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen (1.8 03). Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen (2.1 03 Satz 3). Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind hinsichtlich ihres Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst zu erhalten und zu verbessern (2.1 04 Satz 3 - Grundsatz). Textlich wird außerdem festgelegt, dass Bach- und Flussniederungen und prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (2.1 12). Im RROP-Entwurf 2017 sind die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 konkretisierend festgelegt.

Die Variante 13-2 quert zuerst ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft auf etwa 50 m und direkt anschließend das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Talraum und im Auenbereich der Wieste zwischen Bittstedt und Platenhof auf einer Länge von rd. 500 m. Mit der Querung der Wieste wird gleichzeitig ein Vorranggebiet Biotopverbund überquert. Im weiteren Trassenverlauf wird ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft im Bereich „Hohes Moor“ und „Heidemoor“ östlich von Clüversborstel auf weiteren rd. 800 m randlich gequert. Alle Querungen im Zuge der optimierten Bestandstrasse 13-2 erfolgen im Verlauf der Bestandstrasse und in Bündelung mit einer vorhandenen 380 kV-Leitung. Unterhalb der Leiterseile ist grundsätzlich die Entwicklung – u.U. höhenbegrenzt – von Gehölzen oder anderer Biotoptypen weiterhin möglich. Masten können randlich oder außerhalb des Vorranggebiets Natur und Landschaft platziert werden. Die Variante 13-2 ist mit dem räumlich berührten Vorrang für Natur und Landschaft grundsätzlich vereinbar.

Der Vorrang Biotopverbund ist auf den Biotyp Fließgewässer bezogen und kann von einer Freileitung überspannt werden, ohne Zielkonflikte auszulösen.

Die Variante 13-3 verlässt die Bestandstrasse, kreuzt die vorhandene 380 kV-Leitung und quert das gleiche Vorranggebiet Natur und Landschaft in neuer Trassenlage auf einer Länge von rd. 300 m. Mit der Querung des „Weidebachs“ wird ein Vorranggebiet Biotopverbund gequert. Ferner wird das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft östlich von Schleeßel auf insgesamt rd. 1.200 m gequert, davon auf rd. 250 m in Bündelung zu einer 110 kV-Leitung. Ein weiteres Vorsorgegebiet Natur und Landschaft östlich von Clüversborstel („Hohes Moor“) wird auf insgesamt 1,4 km gequert. Dies geschieht auf rd. 900 m in Bündelung mit einer vorhandenen 110 kV-Leitung.

Die Variante 13-3 hat zwar eine geringe Querungslänge von Vorranggebieten Natur und Landschaft, es wird aber eine neue Betroffenheit erzeugt, da das Vorranggebiet in neuer und ungebündelter Lage gequert wird.

Die absoluten Querungslängen von Vorsorgegebieten Natur und Landschaft sind bei der Variante 13-3 mit rd. 2.600 m gegenüber 850 m bei der Variante 13-2 deutlich größer. Hinzu kommt, dass die Querungen bei der optimierten Bestandstrasse (13-2) randlich und im Verlauf der Bestandstrasse erfolgen. Die Variante 13-3 quert die Vorsorgegebiete größtenteils mittig und in neuer, ungebündelter Lage.

Zusammenfassend ist bezüglich des raumordnerischen Belangs „Natur und Landschaft“, abgebildet über Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund, der Variante 13-2 klar der Vorzug zu geben. Variante 13-3 kann bezüglich dieses Belangs angesichts der Alternative (optimierte Bestandstrasse 13-2) als nicht raumverträglich eingestuft werden.

Weitere Aspekte des Schutzes von Natur und Landschaft werden im Abschnitt 7.13.4 "Auswirkungen auf die Umwelt" betrachtet.

Landwirtschaft

Nach 3.2.1 01 LROP soll die Landwirtschaft als die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion in allen Landesteilen gesichert werden (vgl. Kapitel 6.1.4). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt in der zeichnerischen Darstellung Vorsorgegebiete Landwirtschaft fest (3.2 01). Ergänzend sind im RROP Vorrang- und Vorsorgegebiete Grünlandbewirtschaftung festgelegt (2.1 05) (vgl. Kapitel 6.1.4).

Auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung wird der Belang "Landwirtschaft" über die Querungslänge von Vorsorgegebieten Landwirtschaft operationalisiert.

Die optimierte Bestandsvariante 13-2 quert Vorsorgegebiete Landwirtschaft auf rd. 1,4 km, die Variante 13-3 auf rd. 3,5 km.

Die Auswirkungen von Freileitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere an den Maststandorten gegeben, da hier Bewirtschaftungsschwernisse und Flächenverlust eintreten (vgl. Kapitel 6.1.4). Die Errichtung einer Freileitung steht der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen (vgl. Kapitel 6.1.4). Dies gilt auch für Trassenabschnitt 13 und die beiden hier betrachteten Varianten. Beide können mit Blick auf den raumordnerischen Belang als raumverträglich eingestuft werden, wobei Variante 13-2 wegen geringerer Querungslängen hinsichtlich dieses Belangs vorzugswürdig ist.

Forstwirtschaft

Im LROP 2017 ist in Ziffer 3.2. 1 02 Satz 1 festgelegt, dass Wald erhalten und vermehrt werden soll. In 3. 2. 1 03 ist darüber hinaus ausgeführt, dass Wald nicht durch Versorgungstrassen zerschnitten werden soll und die Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.5).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Vorsorgegebiete Forstwirtschaft festgelegt, für den Naturschutz sowie für die Erholung besonders wertvolle Waldflächen sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt, u.a. historisch alte Waldstandorte. Textlich führt das RROP 2005 unter Ziffer 3.3 01 mehrere Grundsätze zur Forstwirtschaft auf. So soll auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes und Vergrößerung des Waldflächenanteils hingewirkt werden (3.3 01 Satz 1); Waldumwandlungen sollen so weit wie möglich vermieden werden (3.3 01 Satz 2) (vgl. Kapitel 6.1.5).

Die optimierte Bestandstrasse liegt auf rd. 30 m innerhalb eines Vorsorgegebietes Wald im Bereich der Wieste. Die Variante 13-3 liegt auf insgesamt rd. 1.800 m Länge innerhalb von Vorsorgegebieten Forstwirtschaft im Bereich der Wieste, im Wittenmoor und im Hohen Moor. Während die Variante 13-2 keine Waldflächen in Anspruch nimmt, quert die Variante 13-3 Waldflächen auf rd. 350 m.

Der Biotoptyp Wald - und mit ihm der zugehörigen Vorsorgegebietstypus – ist grundsätzlich in besonderer Weise durch den Vorhabentyp "Freileitung" betroffen, da regelmäßige Gehölzentnahmen erforderlich werden und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Trassenraum resultieren. Im Einzelfall können Auswirkungen auf den Waldbestand und die Waldentwicklung durch Überspannung deutlich vermindert werden; diese sind jedoch im Regelfall mit höheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Der Variante 13-2 wird hinsichtlich der Querung von Vorsorgegebieten Forstwirtschaft bzw. Waldgebieten der Vorrang vor Variante 13-3 eingeräumt. Sie wird, da das Vorsorgegebiet in bestehender Trassenlage bzw. in Parallelführung zu einer vorhandenen 380 kV-Leitung vom Vorhaben betroffen ist, als raumverträglich eingestuft.

Rohstoffgewinnung und –sicherung

Das LROP 2017 gibt als Ziel der Raumordnung vor, dass Rohstoffvorkommen zu sichern sind (3. 2.2 01). Es legt darüber hinaus Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest und normiert einen "Umgebungsschutz" für diese Gebiete (3.2.2 02, Sätze 1 und 8) (vgl. Kapitel 6.1.6).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung fest (3.4 02) und führt ergänzend als Grundsatz aus, dass abbauwürdige Lagerstätten generell vor Überbauung zu schützen sind (3.4 03) (vgl. Kapitel 6.1.6).

Für diesen Abschnitt stellen das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 und der RROP-Entwurf 2017 ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) westlich der Bestandstrasse dar. Die Entfernung zur Variante 13-2 beträgt rd. 500 m und zur Variante 13-2 rd. 1.800 m. Beide Varianten können somit als raumverträglich gegenüber dem Vorrang Rohstoffgewinnung eingestuft werden.

Landschaftsgebundene Erholung

Im LROP 2017 findet sich unter 3. 2.3 01 Satz 1 der Grundsatz, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.7). Zudem sollen Freiräume u.a. aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erhalten werden (3. 1. 1 01 Satz 1).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt textlich großflächige Erholungsgebiete überregionaler Bedeutung, u.a. die Wümmeniederung (3.8 04), fest (Grundsatz). Innerhalb dieser textlich eingeführten Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt (1.8 01 Satz 2; 3.8 04 Satz 2).

Das nächstgelegene Vorsorgegebiet Erholung liegt im Bereich des „Bittstedter Stüh“, einem Waldbereich westlich der Autobahn A 1, in einer Entfernung von rd. 1,3 km von der Variante 13-2. Insofern werden beide Varianten hinsichtlich des Belangs der landschaftsgebundenen Erholung als raumverträglich eingestuft.

Wassermanagement und –versorgung

Das LROP 2017 legt Vorranggebiete Trinkwassergewinnung fest (3.2.4 09, vgl. Kapitel 6.1.8). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt seinerseits Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung fest (3.9.1 03 RROP).

Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung sind in diesem Trassenabschnitt nicht festgelegt.

Beide Varianten werden hinsichtlich des Belanges Wassermanagement und Wasserversorgung als raumverträglich eingestuft.

Hochwasserschutz

Das LROP verpflichtet die Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und legt Bedingungen fest, unter denen ausnahmsweise raumbedeutsame Maßnahmen in diesen Vorranggebieten realisiert werden können (3.2.4 12, Sätze 1+2, vgl. Kapitel 6.1.9). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt entsprechende Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses fest (3.9.3 03) und

normiert darüber hinausgehend als Grundsatz, dass Flussaue und natürliche Überschwemmungsbereiche von Bauvorhaben, die das Retentionsvermögen und den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, freizuhalten sind (3.9.3 04).

Im RROP Entwurf 2017 ist für das Überschwemmungsgebiet der Wieste ein Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt. Während die optimierte Bestandsvariante dieses Vorranggebiet im Verlauf der Bestandstrasse und in Bündelung mit der 380 kV-Leitung auf etwa 250 m quert, sind dies bei der Variante 13-3 etwa 200 m in neuer, nicht gebündelter Trasse.

Für beide Varianten kann davon ausgegangen werden, dass diese mit den raumordnerischen Erfordernissen – hier Vorranggebiet Hochwasserschutz – vereinbar sind, soweit durch die Errichtung neuer Maststandorte im Vorranggebiet / Überschwemmungsgebiet das Hochwasserabflussgeschehen und das Retentionsvolumen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Abschnitt 6.1).

Verkehr

Das LROP 2017 legt differenzierte Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Verkehrsinfrastruktur-Netzes fest. So soll u.a. der Schienenverkehr weiterentwickelt werden (4.1.2 01). Landesweit bedeutsame Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden (4.1.2 07 Satz 2). Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (4.1.3 02), das transeuropäische Netz der Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen (4.1.4 01). Die überregional bedeutsamen Verkehrswege sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete festgelegt

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) umfasst den Grundsatz, dass ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Verkehrsnetz zu erhalten und zu ergänzen ist (3.6.0 01). Es legt Vorranggebiete für Straßen- und Schienenwegeinfrastruktur fest. Im Bereich Straßenverkehr findet sich zudem u.a. die textliche Festlegung, dass die Ortsdurchfahrten von Sottrum und Esdorf durch den Bau von Umgehungsstraßen oder durch kommunale Entlastungsstraßen zu entlasten sind (Grundsatz) (3.6.3 05 Satz 2). Festgelegt ist außerdem innerhalb des Untersuchungsraums mit überwiegend regionaler Bedeutung der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellwege (3.6.5 01).

Im RROP 2005 und im RROP Entwurf 2017 sind Hauptverkehrsstraßen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung in diesem Abschnitt nicht festgelegt. Insofern ist durch das Vorhaben nicht von wesentlichen Auswirkungen auf den im LROP geforderten Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur auszugehen (vgl. hierzu Kapitel 6.1.11). Beide Varianten können hinsichtlich des raumordnerischen Belangs „Verkehr“ als raumverträglich eingestuft werden.

Energie

Das LROP 2017 umfasst vielfältige Festlegungen im Themenfeld Energie. Mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ sind besonders die Ziffern 4.2 01 und 07 relevant. In 4.2 01 wird festgelegt, dass vorhandene Trassen vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind (Satz 5). Darüber hinaus werden u.a. die Grundsätze der Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit als zu berücksichtigende Planungsprinzipien für Stromnetze festgelegt (Satz 1). In Ziffer 07 wird u.a. als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass vorhandene Leitungskorridore, die für den Aus- oder Neubau geeignet sind, vorrangig zu nutzen sind (Satz 5). Ferner legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar

sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (4.2 07, Sätze 6-13). Zur Erdkabelbauweise führt das LROP aus, dass diese Bauweise zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung bzw. des Naturschutzrechts geprüft werden soll (4.2 07 Satz 3). Als weiteren Grundsatz benennt das LROP, dass bei der Planung von Leitungstrassen Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen (4.2 07 Satz 24) (vgl. Kapitel 6.1.12).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) trifft zum Themenfeld Energie eigene Festlegungen. Hierzu zählen u.a. die unter 3.5 03 festgelegten Vorrangstandorte für Windenergienutzung (der RROP-Entwurf 2017 sieht weitere/größere Flächen für die Windenergienutzung vor). Mit Blick auf den Vorhabentyp sind verschiedene Grundsätze hervorzuheben: Energietransportleitungen sind möglichst miteinander oder mit anderen Leitungen und Verkehrswegen räumlich zu bündeln bzw. auf gemeinsamer Trasse zu führen (3.5 05); Wohnbauflächen und grundsätzlich auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind von Hochspannungsleitungen freizuhalten (3.5 06). Zudem sollen neue Hochspannungsleitungen im Bereich schutzwürdiger Landschaftsteile grundsätzlich verkabelt werden (3.5 06 Satz 2).

Die Varianten 13-2 und 13-3 halten die in 4.2 07 Satz 6 LROP vorgegebenen 400-m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich von Schleeßel und Clüversborstel jeweils ein. Beide Varianten halten auch den Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) von Bittstedt und Platenhof ein.

Variante 13-2 nutzt zum größten Teil die Bestandsstrecke und folgt somit zum überwiegenden Teil einem vorhandenen Trassenkorridor. Damit entspricht sie dem LROP-Ziel aus 4.2 07, Satz 5. Ferner nutzt sie auf großer Strecke (3,5 km) die Möglichkeit zur Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung und entspricht somit dem LROP-Grundsatz aus 4.2 07 Satz 24. Die Variante 13-3 verlässt die Bestandsstrecke und die Bündelung mit der vorhandenen 380 kV-Leitung.

Mit der Variante 13-3 ist eine zweimalige Kreuzung der bestehenden 380 kV-Leitung verbunden. In Band A (Erläuterungsbericht) der Antragsunterlagen führt die Vorhabenträgerin aus, weshalb sie Kreuzungen von 380 kV-Leitungen vermeidet. Dies wird vor allem mit der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und der Vermeidung von zusätzlichen Sicherheitsrisiken für den Netzbetrieb begründet (4.2 01 Satz 1 LROP).

Mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung im Themenbereich „Energie“ erweist sich die optimierte Bestandsvariante 13-2 gegenüber der Variante 13-3 als raumverträglicher, da bei ersterer der Grundsatz der Berücksichtigung von Vorbelastungen sowie der Grundsatz der Versorgungssicherheit besser berücksichtigt werden.

7.13.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maße auf die Schutzgüter nach UVPG aus. Grundsätzliche Ausführungen dazu, wie sich die Vorhabentypen Freileitung und Erdkabel im Höchstspannungs-Wechselstrombereich auf die einzelnen Schutzgüter auswirken können, finden sich in Kapitel 6.2.1. Hier sind auch die grundsätzlich möglichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die für die Varianten 13-2 und 13-3 maßgeblichen Vorhabenauswirkungen nach Schutzgütern differenziert dargestellt und bewertet. Soweit Teilaspekte der einzelnen Schutzgüter bereits im Kapitel „Auswirkungen auf den Raum“ thematisiert wurden, wird jeweils hierauf hingewiesen.

Schutzgut Mensch

In Ziffer 4.2 07 legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (Sätze 6-13). Diese Festlegungen dienen dem Wohnumfeldschutz. Darüber hinaus sollen nach 4.2 12 Satz 3 LROP hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist festgelegt, dass Wohnbauflächen von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (3.5 06).

Als einschlägige Fachnorm sind mit Blick auf Immissionen im Bereich elektrischer und magnetischer Felder die 26. BlmschV, im Bereich Lärm die TA Lärm und die jeweils hierin normierten Grenzwerte zu beachten. Daneben gehen vom Vorhabentyp „Freileitung“ auch Staub- und Stoffimmissionen aus, die jedoch nicht variantendifferenzierend wirken (vgl. Kapitel 6.2.1).

Die folgende Betrachtung konzentriert sich auf den Aspekt des Wohnumfeldschutzes nach 4.2 07 LROP. Das weitere Umfeld von Siedlungsbereichen wurde im Kapitel 7.13.3 „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Teilüberschriften „Freiraumverbund“ und „landschaftsgebundene Erholung“ bearbeitet. Die Überprüfung der Einhaltung der zu beachtenden Immissionsgrenz- und -richtwerte erfolgt auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Die optimierte Bestandstrasse (13-2) erhöht den Abstand zum heutigen Siedlungskörper von Schleeßel gegenüber der Bestandstrasse deutlich, indem eine Trassenführung gewählt wird, die mind. 400 m zur Ortslage einhält. Die Variante 13-3 hält einen deutlich größeren Abstand zu dem vom LROP einzuhaltenden Mindestabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m). Beide Varianten halten auch einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m) ein. Konflikte mit dem Wohnumfeld im Innen- und Außenbereich werden von beiden Varianten vermieden (Schutzgut Mensch).

Beide Varianten sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Schutzgut Mensch) als raumverträglich einzustufen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sind über verschiedene Daten in die Bewertung der Vorhabenauswirkungen eingeflossen (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 15-16).

- *Vorrang-/Vorsorgegebiete Natur und Landschaft:* Dieser Aspekt des Schutzguts wurde unter „Auswirkungen auf den Raum“ dargestellt und bewertet.
- *Schutzgebietssystem Natura 2000:* Dieser Aspekt wird im Folgenden als eigenständiges Kapitel betrachtet und bewertet.
- *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG:* Die Variante 13-2 quert das NSG „Wiestetal“ auf rd. 350 m im Verlauf der Bestandstrasse und in Bündelung mit der vorh. 380 kV-Leitung. Die Variante 13-3 quert das NSG „Wiestetal“ auf rd. 240 m in neuer, unbündelter Lage.
- *Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG:* Landschaftsschutzgebiete liegen in diesem Abschnitt außerhalb des Untersuchungsgebietes.

- *Gebiete, die die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung nach § 23 (NSG) bzw. § 26 (LSG) BNatSchG erfüllen:* Gebiete, die die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung erfüllen, befinden sich um Umfeld zur Arrondierung des bestehenden NSG „Wiestetal“ und werden von der Variante 13-2 auf rd. 50 m und von der Variante 13-3 auf rd. 170 m gequert.
- *Waldflächen:* Während die Variante 13-2 keine Waldflächen in Anspruch nimmt, quert die Variante 13-3 Waldflächen auf rd. 350 m. Zur Waldbetroffenheit ist auszuführen, dass grundsätzlich, je nach Endwuchshöhe des Baumbestandes und Mast- und Leiterseilhöhe, eine (weitgehende) Überspannung denkbar ist, welche die erforderliche Gehölzentnahme erübrigen oder minimieren kann (vgl. Kapitel 6.1.5).
- *sonstige Biotope:* Im Bereich des Abschnitts 13 sind in der Anlage 3 der Unterlagen (Biotoptypen) neben Waldgebieten auch Mooregebiete erfasst worden (Willenmoor östl. Schleeßel, hohes Moor südl. Schleeßel).
- *Tiere:* Auf der Betrachtungsebene der Raumordnung ist für die vergleichende Bewertung von Trassenvarianten des Vorhabentyps Höchstspannungsfreileitung insbesondere die Betroffenheit geschützter Vogelarten (Brut- und Rastvögel) zu bewerten, für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Eine ausführliche Betrachtung dieses Schutzgutaspekts erfolgt unter der Überschrift „Auswirkungen auf den Artenschutz“.

Bezüglich der hier betrachteten Teilaspekte des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ - festgesetzte und potenzielle Schutzgebiete nach den §§ 23 und 26 BNatSchG und Biotoptypen – erweist sich die optimierte Bestandsvariante 13-2 aufgrund ihres Verlaufs in der Bestandstrasse und in Bündelung mit der 380 kV-Leitung als insgesamt umweltverträglicher als die Variante 13-3.

Schutzgut Landschaft

Das „Schutzgut Landschaft“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Nach 4.2 07 Satz 23 LROP ist bei der Planung von Leitungstrassen der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus legt das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) fest, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft grundsätzlich von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (Grundsatz, 3.5 06 Satz 1). Es stellt fest, dass ausgedehnte, zusammenhängende Gründlandbereiche einen prägenden Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft darstellen und daher gesichert werden sollen (2.1 05). In 2.1 12 ist normiert, dass Bach- und Flussniederungen sowie prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (Ziel der Raumordnung).

Die Variante 13-2 verläuft in der optimierten Bestandstrasse auf annähernd 90 % (rd. 4,6 km) in einer Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung. Die Variante 13-3 verläuft außerhalb der Bestandsstrecke auf etwas mehr als 50 % der Strecke (3,3 km) ebenfalls durch diese Landschaftsbildeinheit. Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung werden in diesem Abschnitt durch die optimierte Bestandstrasse auf rd. 560 m gequert. Es handelt sich hierbei um Teile der Wiesteniederung östlich von Bittstedt. Die Variante 13-3 quert Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung im Bereich der Niederungen des Weidebaches, des Wittenmoors und des Hohen Moores auf insgesamt rd. 2.800 m. Dies erfolgt, im Gegensatz zur optimierten Bestandstrasse, in neuer Trassenlage. Auch unter Berücksichtigung der teilweisen Bündelung mit einer vorhandenen 110 kV-Leitung (rd. 600 m) hat die Variante 13-2 deutliche Vorteile gegenüber der Variante 13-3 und wird als die raum- und umweltverträglichere eingestuft.

Die Variante 13-2 ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft unter den vorgenannten Gesichtspunkten umweltverträglicher als die Variante 13-3.

Das Schutzgut Landschaft ist auch unter dem Aspekt Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im Kapitel 7.13.3 „Auswirkungen auf den Raum“ betrachtet worden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Band B der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (UVS) bezieht folgende Daten in die Variantenbewertung ein: kulturelle Sachgüter gemäß RROP, Bodendenkmale und archäologische Fundstellen, Baudenkmale und weitere wichtige Schutzbereiche wie z.B. Grabungsbereiche. „Sonstige Sachgüter“ umfassen insbesondere gewerbliche/industrielle Einrichtungen (z.B. Windenergieanlagen) und technische Infrastrukturen (z.B. Straßen oder andere Hoch/Höchstspannungsleitungen) (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 87). Diese „sonstigen Sachgüter“ werden im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Überschriften „Verkehr“ und „Energie“ mit betrachtet und bewertet.

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) widmet einen eigenen Abschnitt dem Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter (2.6) und führt hierin u.a. aus, dass die prägenden Kulturlandschaften und Landnutzungen (z.B. Plaggeneschböden) sowie die historischen Siedlungsformen, insbesondere die charakteristischen Finndorfschen Moorsiedlungen, erhalten werden sollen (2.6 01).

Festlegungen zu „kulturellen Sachgütern“ finden sich innerhalb des Untersuchungsraums nicht in der Zeichnerischen Darstellung des RROPs. Auch die Anlage 9 der Antragsunterlagen (Kulturgüter) zeigt im Bereich des Untersuchungsgebietes um die Varianten nur einzelne, verstreute archäologische Bodendenkmale und Fundstellen auf. Die nächstgelegenen denkmalgeschützten Gebäude liegen jeweils in rd. 1 km Entfernung (13-2: bei Clüversbostel; 13-3: bei Höperhöfen).

Es lässt sich grundsätzlich nicht ausschließen, dass archäologische Bodendenkmale und Fundstellen durch den Bau der Mastfundamente beeinträchtigt werden können. Da die Maststandorte und Baustelleneinrichtungen in ihrer räumlichen Lage im Planungskorridor noch nicht feststehen, können die Auswirkungen in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Reichweite nicht prognostiziert werden. Durch frühzeitige Prospektionen und ggf. erfolgreiche Grabungen/Sicherungen lassen sich jedoch wesentliche Beeinträchtigungen von archäologischen Bodendenkmalen vermeiden (vgl. Kapitel 6.2.4).

Die Entfernung zu den berührten Baudenkmalen lässt jeweils keine wesentlichen Auswirkungen annehmen.

Beide Varianten (13-2 und 13-3) sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter unter raumordnerischen Gesichtspunkten raumverträglich.

Schutzgut Boden

Das „Schutzgut Boden“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Das LROP 2017 betont den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (3.1.1 04 Satz 2). Es legt darüber hinaus fest, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung geschützt werden sollen (3.1.1 04 Satz 3). Neu aufgenommen wurde in 2017 die Vorranggebietskategorie „Torferhaltung“ (3.1.1 06).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt als Grundsatz fest, dass für raumbedeutsame Nutzungen jeweils auf Bodenerhalt und –schonung ausgelegte Varianten bzw. Alternativen zu prüfen sind (2.2 02).

Grundsätzlich beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Boden auf die Maststandorte und die hier zu errichtenden Fundamente, mit Gründungstiefen von 2-3 m bei Plattenfundamenten und 20-30 m bei Pfahlfundamenten; in der Bauphase kommen die für die Baustellen genutzten Bereiche (temporäre Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen) ggf. hinzu (vgl. Kapitel 6.2.5).

Die optimierte Bestandstrasse (13-2) ist mit rd. 5,1 km um etwa 1 km kürzer als die Variante 13-3 mit einer Länge von rd. 6,2 km. Die Wiesteniederung mit den einmündenden Bächen (hier vor allem der Jeerbruchgraben) ist durch schutzwürdige Böden geprägt (s. Anlage 10, UVS Böden). Hierbei handelt es sich um Böden mit besonderen Standorteigenschaften (hier sehr feuchte bis nasse Böden) und seltene Böden (Gley mit Erd-Niedermoorauflage) die von beiden Varianten gequert werden. Nach Angaben der Gutachter können beide Varianten die entsprechenden Bereiche überspannen, d.h., es wird kein Maststandort innerhalb dieser Gebiete mit schutzwürdigen Böden notwendig sein.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die durch das geplante Vorhaben im Trassenabschnitt 13 zu erwarten sind, können unter den gegebenen Voraussetzungen als gering eingestuft werden, sie stehen den Varianten 13-2 und 13-3 nicht entgegen.

Schutzgut Wasser

Das „Schutzgut Wasser“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Im Kapitel 7.13.3 „Auswirkungen auf den Raum“ wurden bereits Vorhabenauswirkungen auf Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung im Trassenabschnitt 13 thematisiert, unter der Überschrift „Wassermanagement und –versorgung“. Grundsätzlich erweisen sich die vorhabentypspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Freileitungsbauweise als eher gering (vgl. Abschnitt 6.1.8).

Textliche Festlegungen zum Schutzgut Wasser (LROP, RROP) und abschnittsübergreifende Aussagen über potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser werden im Kapitel 6.2.6 zum Schutzgut Wasser behandelt.

In diesem Trassenabschnitt dominiert die in Nord-Süd-Richtung fließende Wieste mit zahlreichen Nebengewässern. Die im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) untersuchten Gewässer gelten – mit Ausnahme der Oste und des Rehnengrabens – als erheblich verändert. Der ökologische Zustand bzw. das Potenzial dieser Flüsse und Bäche wird als überwiegend unbefriedigend eingestuft (vgl. Band B, S. 109 ff.). In der Anlage 11 Blatt 3 der Antragsunterlagen werden die Grundwasserverhältnisse kartographisch wiedergegeben. Dort ist zu entnehmen, dass die Wieste eine mittlere Priorität (Stufe 3) und der Weidebach nur eine geringe Priorität (Stufe 5) haben. Die übrigen Gewässer sind ohne Prioritätensetzung. Stark grundwassergeprägte Standorte mit mittleren Grundwasserflurabständen von unter 50 cm finden sich vor allem in den Tälern der Wieste und des Jeerbruchgrabens. Die Gewässerniederungen der Wieste und ihrer Nebengewässer sowie ein Randbereich des Hohen Moores bei Schleeßel weisen einen starken bis mäßig starken Grundwassereinfluss auf.

Die Variante 13-2 quert den Ellerbruchbach, die Wieste, den Jeerbruchgraben und den Sottrumer Moorgraben. Sie können überspannt werden. Gebiete mit starkem Grundwassereinfluss werden von der Variante 13-2 von Nord nach Süd auf rd. 450 m (Wieste) und auf 200 m (Jeerbruchgraben) gequert.

Die Variante 13-3 quert die Wieste, den Weidebach, den Jeerbruchgraben und den Sottrumer Moorgraben. Auch diese Gewässer können überspannt werden. Damit verbunden ist die Querung von Gebieten mit starkem Grundwassereinfluss auf rd. 220 m (Wieste), 150 m (Weidebach) und rd. 220 m (Jeerbruchgraben).

Gebiete mit mäßig starkem Grundwassereinfluss werden von der Variante 13-2 im Bereich des Ellerbruchbachs und der Wieste (insgesamt rd. 700 m) sowie des Jeerbruchgrabens und des Sottrumer Moorgrabens (rd. 1,4 km) gequert. Bei der Variante 13-3 erfolgt dies im Rahmen der Querung der Wieste und des Weidebachs auf insgesamt rd. 1,1 km und des Jeerbruchgrabens auf insgesamt rd. 1,0 km. Südlich des Sottrumer Moorgrabens wird ein weiterer Bereich auf rd. 300 m gequert.

Bei Gebieten mit starkem Grundwassereinfluss muss in der Bauphase beim Einbau von Mastfundamenten ggf. in verstärktem Umfang Grundwasser aus den Baugruben abgepumpt werden.

Mit Blick auf das Schutzgut Wasser und den Teilaspekt „Grundwasser“, sowie die Auswirkungen auf Gebiete mit starkem Grundwassereinfluss auf die Bauphase, liegen die Varianten mit Querungslängen von 650 m (Variante 13-2) und 590 m (Variante 13-3) nicht weit auseinander. Beide können als raum- und umweltverträglich eingestuft werden. Die Betroffenheit des Schutzguts Wasser wirkt auf der Betrachtungsebene der Raumordnung nicht variantendifferenzierend.

7.13.5 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens umfasst auch eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete. In Band D der Antragsunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im räumlichen Umfeld der Trassenvarianten näher untersucht und bewertet.

Auch in den Raumordnungsprogrammen finden sich Erfordernisse der Raumordnung, die Natura-2000-Gebiete zum Gegenstand haben. Das LROP 2017 führt, ebenso wie das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme), aus, dass der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen hat (3.1.3 01).

Die Variante 13-2 quert das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ auf einer Länge von rd. 500 m und gleichzeitig auch das NSG „Wiestetal“ auf rd. 350 m in vorhandener Trasse und in Bündelung mit der bestehenden 380 kV-Leitung. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ findet nicht statt und somit auch keine Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele. Durch den Verlauf der Variante 13-2 in der Bestandstrasse wird ein bereits bestehender Schutzstreifen mit Beschränkung des Gehölzaufwuchses genutzt. Die 380 kV-Leitung wird einen breiteren Schutzstreifen erfordern. Innerhalb des breiteren Schutzstreifens sind keine Wälder vorhanden, die einem Lebensraumtyp zugeordnet werden können, da im Querungsbereich der Wieste kein Gehölzsaum wächst. Aus der Anlage D ist zu entnehmen, dass die Beschränkung des Gehölzaufwuchses in einem erweiterten Schutzstreifen nicht zur Beeinträchtigung der Erhaltungsziele „Auwald- und Gehölzsaum an der Wieste“ führt. Auch gegenüber Zerschneidungswirkungen durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile sind die in den Erhaltungszielen genannten Tierarten (Fischotter, Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Grüne Flussjungfer) nicht empfindlich. Von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für diese Arten gehen die Gutachter nicht aus (vgl. Band D, S. 41 ff.).

Im Bereich der Optimierung der Variante 13-2 wird die Bestandstrasse verlassen und die Variante 13-2 verläuft auf rd. 500 m Länge entlang der Grenze zum FFH-Gebiet. In diesem Bereich entlang der Grenze zum FFH-Gebiet ist der Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder“ zu berücksichtigen. Erfolgt eine Flächeninanspruchnahme im Bereich dieses Lebensraumtyps, ist von einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels auszugehen. Erfolgt eine dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im breiteren Schutzstreifen, ist eine Beeinträchtigung des o.g. Erhaltungszieles möglich (vgl. Band D, S. 43).

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen ist eine Trassenoptimierung notwendig, die gewährleistet, dass eine Flächeninanspruchnahme und eine Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen außerhalb des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder“ stattfindet (vgl. Band D, Tabelle 14, S. 46).

Die Variante 13-3 verlässt die Bestandstrasse und quert das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ nördlich von Schleeßel in neuer, ungebündelter Trassenlage auf rd. 300 m und gleichzeitig auch das NSG „Wiestetal“ auf rd. 240 m. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ findet im Rahmen der Querung der Wieste nicht statt und somit auch keine Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele. Auch gegenüber Zerschneidungswirkungen durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile sind die in den Erhaltungszielen genannten Tierarten (Fischotter, Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Grüne Flussjungfer) nicht empfindlich. Von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für diese Arten gehen die Gutachter nicht aus (vgl. Band D, S. 45 ff.).

In der Wiesteniederung befinden sich die Lebensraumtypen „Alte bodensaure Eichenwälder“ und „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“. Erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich dieser Lebensraumtypen ist von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auszugehen. Erfolgt eine dauerhafte Veränderung dieser Lebensräume durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses innerhalb des Schutzstreifens, ist eine Beeinträchtigung des o.g. Erhaltungszieles möglich (vgl. Band D, S. 44).

Die Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen der Variante 13-3 können durch die Anordnung von Maststandorten außerhalb des FFH-Gebietes bzw. außerhalb der genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vermieden werden. Bei der Querung der Wieste mit ihrem Niederungsbereich ist durch eine Optimierung der Trassenführung zu gewährleisten, dass die Lage des Schutzstreifens außerhalb der prioritären Lebensraumtypen „Auenwälder“ und „Alte bodensauer Eichenwälder“ und außerhalb von geschlossenen Gehölzsäumen im Lebensraumtyp „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ liegt. Alternativ können höhere Masten mit schmaleren Traversen zur Verringerung der Schutzstreifenbreite eingesetzt werden (vgl. Band D, Tabelle 14, S. 46).

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung sind nach Aussagen aus Band D keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten.

Für beide Varianten liegt unter Einbeziehung von schadensvermeidenden bzw. –minimierenden Maßnahmen FFH-Verträglichkeit vor.

7.13.6 Auswirkungen auf den Artenschutz

Auf der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens sind mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ in erster Linie mögliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel frühzeitig zu betrachten. Hierbei erfolgt eine Konzentration auf die Vogelarten, für die von einem erhöhten Kollisionsrisiko und/oder einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen auszugehen ist (vgl. Kapitel 2.2 von Band E der Antragsunterlagen). Die frühzeitige Betrachtung insbesondere der Artengruppe „Vögel“ erlaubt eine – über den üblichen Standard eines Raumordnungsverfahrens hinausgehende – Einbeziehung dieses zentralen Belangs des „Schutzguts Tiere“ in die Variantenbewertung.

Querung von Brutvogellebensräumen

Die optimierte Bestandsvariante 13-2 verläuft in vorhandener Trasse durch den Brutvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung (Ro-B-07 „Wiesteniederung“) auf rd. 380 m Länge. Der Brutvogellebensraum mit geringer Bedeutung (Ro-B-08 „Hohes Moor mit Sottrumer Moorgraben“) wird in der Bestandstrasse randlich tangiert.

Die Variante 13-3 verläuft nach Verlassen der Bestandstrasse rd. 900 m am westlichen Rand des Brutvogellebensraums mit landesweiter Bedeutung (Ro-B-07 „Wiesteniederung“) entlang und quert diesen dann zweimal (220 und 350 m) auf insgesamt 570 m Länge. Der Brutvogellebensraum mit geringer Bedeutung (Ro-B-08 „Hohes Moor mit Sottrumer Moorgraben“) wird, teilweise in Bündelung mit einer vorhandenen 110 kV-Leitung (ca. 700 m) auf rd. 1.300 m Länge gequert.

Artspezifische Vorkommen und mögliche Vorhabenauswirkungen

Die Variante 13-2 quert in bestehender Trasse den Brutvogellebensraum Ro-B-07 (Wiestetal) über 380 m. Im Bereich und im Umfeld der Trasse wurden keine Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen festgestellt.

Im Bereich der Variante 13-3 ist der Kranich festgestellt worden (erhöhtes Kollisionsrisiko und erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen), im Bereich der Querung des Wiestetals. Die Fachgutachter gehen hier davon aus, dass der Einsatz von CEF-Maßnahmen (Herstellung feuchter bis nasser Bereiche in Zuordnung zu Auenwäldern im FFH-Gebiet im räumlichen Zusammenhang mit dem betroffenen Brutplatz) und Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) dazu führen kann, dass trotz Nähe des Brutraums zur Trasse keine artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen. Sie empfehlen jedoch, die Variante 13-2 der Variante 13-3 vorzuziehen, um eine neue Betroffenheit des Kranichs in einem bisher nicht vorbelasteten Raum zu vermeiden (vgl. Band F der Antragsunterlagen, S. 138).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass, auch bei Einsatz konfliktmindernder Maßnahmen (Vogelmarkierungen) und CEF-Maßnahmen für die Variante 13-3, der optimierten Bestandsvariante 13-2 der Vorzug zu geben ist. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung in Verbindung mit der Parallelführung zur 380 kV-Leitung ist ihre Umweltverträglichkeit deutlich besser als die der Variante 13-3. Zudem wird die Betroffenheit des Kranichs in einem bisher noch nicht vorbelasteten Raum vermieden.

7.13.7 Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Im Folgenden werden Inhalte der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, die für die vergleichende Variantenbewertung dieses Abschnitts besonders relevant erscheinen, zusammenfassend wiedergegeben und in knapper Form erwidert. Eine ausführliche Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und privater Einwender findet sich Erwidernssynopsen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen, die auf der Internetseite des ArL Lüneburg (www.arl-ig.niedersachsen.de) unter „Strategie und Planung“ / „Raumordnung“ veröffentlicht sind.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schließt in seiner Stellungnahme vom 29.06.2017 aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Arten des FFH-Gebietes „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ durch das Vorhaben aus, da die meisten FFH-Arten (Fischotter, Libellen, Fischarten) nicht von einer möglichen Zerschneidungswirkung durch die Leitungen betroffen sind. Die Bewertung der Gutachter, dass die Trassenplanung verträglich mit den jeweiligen FFH-Gebieten ist, hält er nur unter der Voraussetzung für nachvollziehbar, dass die Trassen im Detail so geplant werden können, dass es zu keiner Beschränkung des Gehölzwachstums in Waldlebensraumtyp-Flächen kommt. Sofern sich doch FFH-Lebensraumtypen innerhalb der Fläche mit Beschränkung des Gehölzwachstums befinden werden, könne nicht pauschal von einer Unerheblichkeit ausgegangen werden, weil die Fläche dann nicht mehr vollständig ihre charakteristischen ökologischen Funktionen entwickeln könne und auch aufgrund von entstehenden Randeffekten eine Beeinträchtigung des betroffenen Wald-Lebensraumtyps nicht auszuschließen sei. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist ferner aus Raumordnungssicht darauf hin, dass aufgrund der hohen Biogas- und Viehdichte im Landkreis eine Wohnbauentwicklung aufgrund der Geruchsbelastungen kaum mehr möglich sei. Es sei daher darauf zu achten, dass die 380 kV-Leitungsvarianten einen ausreichenden Abstand zu den Ortschaften einhielten, um eine spätere Wohnbauentwicklung nicht zu blockieren. Dies gelte, neben anderen Orten, insbesondere für Schleeßel.

Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage der Vorhabenträgerin können im Rahmen der weiteren Detaillierung der Planung die Maststandorte und die Höhe der Masten so gewählt, dass im Bereich des Schutzstreifens der Leitung keine Wuchshöhenbeschränkung im FFH-Gebiet besteht. Die Trassenvarianten 13-2 und 13-3 halten einen hinreichenden Abstand zu Ortslagen ein (vgl. Kapitel 7.13.3, „Siedlungsstruktur“). Wesentliche Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung sind nicht zu erwarten.

In Verbindung mit der derzeitigen Planung der Suedlink-Trasse fordern der Landkreis Rotenburg und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf zu achten, dass es bei der Bündelung der geplanten Leitung mit vorhandenen Bestandsleitungen und den Suedlink-Varianten nicht zu einer Überlastung für die Orte bzw. einzelner landwirtschaftlicher Betriebe kommt, so dass weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen fordert in diesem Zusammenhang bereits eine Vorprüfung auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens.

Das ArL Lüneburg weist darauf hin, dass die Planungen für den Suedlink noch nicht hinreichend konkret sind, um daraus schon in diesem Planungsstand Konflikte herleiten zu können. Mit Abschluss dieses Raumordnungsverfahrens muss die Bundesnetzagentur als für den Suedlink zuständige Raumordnungsbehörde diese Landesplanerische Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bei ihrer Planung berücksichtigen.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Lüneburg stuft in seinem Schreiben vom 29.05.2017 Variante 13-2

im Vergleich zur Variante 13-1 als „Umweg“ ein, der zudem näher an das Brutvogelgebiet 2821.3/1 (Ro-B-07) mit landesweiter Bedeutung (Großvögel) heranrücke. Diese Variante sei aus Sicht des NLWKN nicht sinnvoll, da die 380-kV-Leitung erhalten bleibe.

Die Beibehaltung der Bestandstrasse ist in Freileitungsbauweise nicht raumverträglich, da sie das Abstandsziel zu Wohngebäuden des Innenbereichs nach 4.2 07 Satz 6 verletzt. Die „umwegige“ Trassenführung ist daher erforderlich, um Raumverträglichkeit zu erreichen. Ergänzend wird auf die Erwiderungssynopse der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen Privater im ersten Beteiligungsverfahren, ID 427, verwiesen.

Seitens der betroffenen Samtgemeinde Sottrum sowie den Gemeinden Horstedt, Reeßum und Sottrum wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zum Trassenabschnitt 13 eingegangen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden zu diesem Abschnitt keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.

7.13.8 Raumordnerische Gesamtabwägung Trassenabschnitt 13

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Trassenabschnitt 13 in Form einer raumordnerischen Gesamtabwägung zusammen geführt. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für den Trassenabschnitt 13 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum (Kapitel 7.13.3) und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“ (Kapitel 7.13.4, 7.13.5 und 7.13.6). Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage (Kapitel 7.13.7).

Die folgende Ableitung und Begründung des Prüfergebnisses gliedert sich in fünf Teile: Zunächst erfolgt für den Trassenabschnitt 13 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 11 UVPG a.F., einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Es schließt sich eine Bewertung der Umweltauswirkungen an (§ 12 UVPG a.F.). Ein dritter Abschnitt stellt zusammenfassend die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung dar, ein vierter bewertet diese. Abschließend erfolgt die zusammenfassende Darstellung des Prüfergebnisses im Trassenabschnitt 13.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)

Die in Trassenabschnitt 13 betrachteten Vorhabensvarianten weisen in Teilen Konflikte mit einzelnen Schutzgütern nach UVPG auf. Die Konflikte, die für die vergleichende Bewertung der Varianten in Trassenabschnitt 13 wesentlich sind, werden im Folgenden noch einmal zusammenfassend wiedergegeben.

Schutzgut Mensch: Die Nutzung der 220-kV-Bestandsleitungstrasse durch die Variante 13-1 verletzt bei insgesamt 12 Wohngebäuden den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und somit das raumordnerische Ziel des Wohnumfeldschutzes (Schutzgut Mensch, Wohnumfeldschutz). Die Varianten 13-2 und 13-3 vermeiden eine Trassenführung in der Ortslage. Die Variante 13-2 nimmt westl. Schleeßel siedlungsnahen Freiraum in Anspruch. Die Variante 13-3 beansprucht mit Verlassen der

Bestandsrasse bislang unberührten siedlungsnahen Freiraum auf ihrer gesamten Länge (Schutzgut Mensch, Erholung).

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Variante 13-2 quert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“) auf rd. 500 m, Variante 13-3 auf rd. 300 m. Vorsorgegebiete Natur und Landschaft werden von der Variante 13-2 auf rd. 850 m und von der Variante 13-3 auf 2.600 m gequert. Variante 13-2 quert das NSG „Wiestetal“ auf rd. 350 m, die Variante 13-3 auf rd. 240 m. Während die Variante 13-2 keine Waldflächen in Anspruch nimmt, quert die Variante 13-3 Waldflächen auf rd. 350 m. Ein Brutvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung (Ro-B-07 „Wiesteniederung“) wird von der Variante 13-2 auf rd. 380 m und von der Variante 13-3 auf insgesamt rd. 570 m gequert. Im Bereich der Variante 13-3 wurde in unmittelbarer Nähe zur Wiestequerung ein Brutpaar des Kranichs festgestellt. Diese Art hat eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen, sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund der Nähe des Brutraumes zur geplanten Neubautrasse gehen die Gutachter davon aus, dass ohne weitere konfliktmindernde Maßnahmen, der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen würde.

Schutzgut Landschaft: Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung werden durch die Variante 13-2 auf rd. 560 m gequert. Die Variante 13-3 quert Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung im Bereich der Niederungen des Weidebaches, des Wittenmoors und des Hohen Moores auf insgesamt rd. 2.800 m (Schutzgut Landschaft).

Schutz Boden: Mit Querung der Niederungen der Wieste, des Weidebachs und des Jeerbruchgrabens werden schutzwürdige Böden mit besonderen Standorteigenschaften (hier sehr feuchte bis nasse Böden) und seltene Böden (Gley mit Erd-Niedermoorauflage) von beiden Varianten gequert (Schutzgut Boden). Gebiete mit starkem Grundwassereinfluss werden von der Variante 13-2 auf insgesamt 650 m und von der Variante 13-3 auf insgesamt 590 m gequert (Schutzgut Wasser/Grundwasser).

Schutzgut Wasser: Die Variante 13-2 quert den Ellerbruchbach, die Wieste, den Jeerbruchgraben und den Sottrumer Moorgraben. Gebiete mit starkem Grundwassereinfluss werden von der Variante 13-2 von Nord nach Süd auf rd. 450 m (Wieste) und auf 200 m (Jeerbruchgraben) gequert. Die Variante 13-3 quert die Wieste, den Weidebach, den Jeerbruchgraben und den Sottrumer Moorgraben. Damit verbunden ist die Querung von Gebieten mit starkem Grundwassereinfluss auf rd. 220 m (Wieste), 150 m (Weidebach) und rd. 220 m (Jeerbruchgraben).

FFH-Verträglichkeit: Im Bereich der Optimierung der Variante 13-2 wird die Bestandstrasse verlassen und die Variante 13-2 verläuft auf rd. 500 m Länge entlang der Grenze zum FFH-Gebiet. In diesem Bereich ist der Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder“ zu berücksichtigen. Erfolgt eine Flächeninanspruchnahme im Bereich dieses Lebensraumtyps, ist von einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels auszugehen. Erfolgt eine dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im breiteren Schutzstreifen, ist eine Beeinträchtigung des o.g. Erhaltungszieles möglich. Die Variante 13-3 quert die Wiesteniederung nördlich von Schleeßel in neuer, ungebündelter Trassenlage. In der Wiesteniederung befinden sich die Lebensraumtypen „Alte bodensaure Eichenwälder“ und „Auenwälder“. Erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich dieser Lebensraumtypen ist von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auszugehen. Erfolgt eine dauerhafte Veränderung dieser Lebensräume durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses innerhalb des Schutzstreifens, ist eine Beeinträchtigung des o.g. Erhaltungszieles möglich.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind bei beiden Varianten nicht zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVP a.F.)

Aufgrund der Verletzung eines auf das Schutzgut Mensch zielenden Ziel des Landes-Raumordnung (400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich) scheidet die Variante 13-1 (Bestandstrasse) aus der weiteren Betrachtung aus, da sie in Freileitungsbauweise als nicht raumverträglich einzustufen ist. Die beiden anderen Varianten halten diesen Mindestabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich ein (Schutzgut Mensch, Wohnumfeldschutz). Bei der Beanspruchung von siedlungsnahen Freiraum schneidet die Variante 13-3 mit einer Mehrlänge von rd. 1.000 m und neuer und ungebündelter Trassenführung erheblich schlechter ab, als die in der Bestandstrasse und in Bündelung zur vorhandenen 380 kV-Leitung verlaufende Variante 13-2 (Schutzgut Mensch, Erholung). Variante 13-3 verläuft über deutlich größere Länge in Vorsorgegebieten Natur und Landschaft und quert das NSG Wiestetal in neuer Trassenlage. Sie berührt zudem einen Kranichbrutplatz und erfordert Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erfüllen. Die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft bei Variante 13-2 erfolgt in bestehender Trasse und kann bei Platzierung der Maste außerhalb bzw. am Rande des Vorranggebiets als (noch) raumverträglich bewertet werden (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung beansprucht die Variante 13-3 mit insgesamt rd. 2.800 m Länge erheblich mehr als die Variante 13-2 mit 560 m, die zudem in vorhandener Bestandstrasse verläuft (Schutzgut Landschaft). Schutzwürdige Böden werden von beiden Varianten in Anspruch genommen (Schutzgut Boden). Beiden Varianten verlaufen auf ungefähr gleicher Querungslänge über Gebiete mit starkem Grundwassereinfluss. Die berührten Fließgewässer können überspannt werden (Schutzgut Wasser). FFH-Verträglichkeit kann bei beiden Varianten unter Einbeziehung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erreicht werden.

Bei den Schutzgütern Mensch (Wohnumfeld, Erholung), Tiere und Pflanzen, Landschaft, , Boden und Wasser (Grundwasser) sowie dem Gebiets- und Artenschutz wird der optimierten Bestandstrasse 13-2 aufgrund ihres Verlaufs in der Bestandstrasse unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (vorhandene 220 kV und 380 kV-Leitungen) und unter Einhaltung der geforderten konfliktmindernden Maßnahmen als die deutlich raum- und umweltverträglichere Variante angesehen.

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die Variante (13-2) hält Abstände zu Wohngebäuden nach 4.2 07 Sätze 6 und 13 LROP ein (vgl. „Schutzgut Mensch“). Im näheren Umfeld der Variante befinden sich keine Zentralen Orte oder größeren Ortslagen mit Entwicklungsaufträgen gemäß RROP, die Belange der *Siedlungsstruktur* werden insoweit nicht berührt. Die Variante 13-2 quert ein Vorsorgegebiet *Landwirtschaft* auf rd. 1,4 km Länge. Ein Vorsorgegebiet Forstwirtschaft wird auf einer Länge von rd. 30 m in Anspruch genommen (*Forstwirtschaft*), ein Vorranggebiet *Hochwasserschutz* über rd. 250 m Länge gequert. Variante 13-2 kann über weite Teile dem Ziel nach 4.2 07 Satz 5 LROP entsprechen, vorhandene, geeignete Leitungstrassen zu nutzen. Sie berücksichtigt zudem überwiegend den Bündelungsgrundsatz nach 4.2. 07 Satz 13 LROP (*Energie*).

Die Variante (13-3) hält Abstände zu Wohngebäuden nach 4.2 07 Sätze 6 und 13 LROP ein (vgl. „Schutzgut Mensch“). Im näheren Umfeld der Variante befinden sich keine Zentralen Orte oder größeren Ortslagen mit Entwicklungsaufträgen gemäß RROP, die Belange der *Siedlungsstruktur* werden insoweit nicht berührt. Die Variante 13-3 quert Vorsorgegebiete *Landwirtschaft* auf rd. 3,5 km Länge. Vorsorgegebiete Wald werden auf einer Länge von rd. 1.800 m in Anspruch genommen (*Forstwirtschaft*), ein Vorranggebiet *Hochwasserschutz*

über rd. 200 m Länge gequert. Variante 13-3 verletzt das Ziel nach 4.2 07 Satz 5 LROP, mit Vorrang vorhandene, geeignete Leitungstrassen zu nutzen. Sie kann zudem nur in Teilen dem Bündelungsgrundsatz nach 4.2. 07 Satz 13 LROP entsprechen und erfordert eine zweifache Leitungskreuzung, die mit Blick auf den Grundsatz der Versorgungssicherheit nachteilig ist (*Energie*).

Festlegungen in den Themen Rohstoffgewinnung, Wassermanagement/-versorgung und Verkehr sind nicht berührt. Die Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange in den Regelungsbereichen „Natur und Landschaft“, „siedlungsnah Freiräume“ und „landschaftsgebundene Erholung“ wurden zusammenfassend im Abschnitt „Umweltauswirkungen“ (hier: „Schutzgüter Tiere und Pflanzen“, „Mensch“) dargestellt.

Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die Variante 13-3 erweist sich mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung aus LROP und RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) in nahezu allen Bereichen als weniger raumverträglich: Sie quert über deutliche größere Längen Vorsorgegebiete für Wald, Natur und Landschaft, und Landwirtschaft, verletzt das Bündelungsprinzip, verläuft außerhalb der Bestandstrasse, zerschneidet siedlungsnah Freiräume und erfordert zudem eine zweifache Leitungskreuzung.

Insgesamt ist die optimierte Bestandsvariante 13-2 hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung deutlich raumverträglicher als die Variante 13-3.

Prüfergebnis für Trassenabschnitt 13

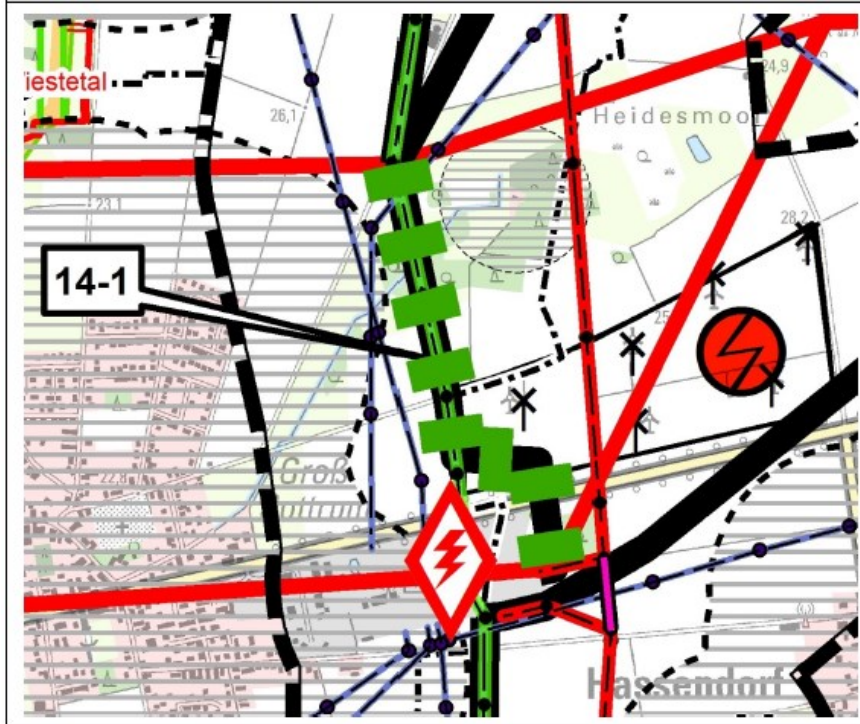
In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf den Raum und die Umwelt erweist sich im Trassenabschnitt 13 die Trassenvariante 13-2 als raum- und umweltverträglich.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist u.a., dass die weitgehend konfliktarm zum überwiegenden Teil in der bestehenden, gebündelten Trassenlage errichtet werden kann und auf diese Weise bislang unberührten siedlungsnahen Freiraum schont.

7.14 Trassenabschnitt 14 – Sottrum-Nord

7.14.1 Vorstellung der Varianten

Abbildung 17: Darstellung der Variante im Trassenabschnitt 14



Quelle: Antragsunterlagen zum ROV, Band F, S. 142

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Trassenabschnitt keine weiteren Alternativen untersucht, da der Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung nahezu vollständig in der Trasse der vorhandenen 220 kV-Bestandsleitung errichtet werden kann. Die Variante 14-1 hat eine Länge von rd. 1,4 km.

Weitere Varianten der Trassenführung drängen sich in diesem Trassenabschnitt nicht auf. Die Erarbeitung weiterer Trassenvarianten und deren Einbeziehung in den Variantenvergleich ist aus Sicht der prüfenden Raumordnungsbehörde für Trassenabschnitt 14 nicht erforderlich.

7.14.2 Vorprüfung der relativen Eignung der Varianten

Die Vorhabenträgerin hat in Trassenabschnitt 14 nur eine Variante eingebracht. Daher ist eine Vorprüfung der relativen Eignung von Varianten nicht erforderlich.

7.14.3 Auswirkungen auf den Raum

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Im LROP sind unter Ziffer 4.2 07 durch neue Höchstspannungsfreileitungen einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden normiert. Diese werden im Teil „Auswirkungen auf die Umwelt“ unter „Schutzgut Mensch“ näher betrachtet. Weitere Grundsätze zur Siedlungsentwicklung finden sich unter 2.1 01 und 2.1 05 LROP (vgl. Kapitel 6.1.1). Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Zentrale Orte als wesentliche Festlegungen für den Belang „Siedlungsstruktur“ zeichnerisch festgelegt. Textlich ist festgelegt, dass die

Siedlungsentwicklung vorrangig auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen ist (1.5 02 Satz 1) und sich in den übrigen Orten Siedlungsmaßnahmen in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung zu vollziehen haben (1.5 02 Satz 3). Lediglich in Orten, die eine den Grundzentren entsprechende Infrastruktur aufweisen, ist eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt (1.5 02 Satz 5). Der RROP-Entwurf 2017 weist einzelnen Orten außerhalb der Zentralen Orte ausdrücklich Schwerpunktfunktionen für Wohnen oder Arbeiten zu.

Der Trassenabschnitt 14 liegt auf der Grenze zwischen den Gemeinden Sottrum und Hassendorf im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Gemeinde Sottrum besitzt ausweislich des RROP 2005 und des RROP-Entwurfs 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Standort eines Grundzentrums eine herausgehobene Funktion für die Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten. Die Gemeinde Hassendorf hat diese zentralörtliche Funktion nicht und hat damit innerhalb des Kreisgebiets nur eine nachgeordnete Bedeutung für die Entwicklung neuer Wohn- und Arbeitsstätten.

In diesem Abschnitt werden die jeweils geforderten Mindestabstände zum Schutze des Wohnumfeldes im Innenbereich (400 m) und Außenbereich (200 m) eingehalten. Ein Konflikt mit dem jeweiligen Wohnumfeldschutz wird insofern vermieden. Durch den Verlauf der Variante 14-1 in der Bestandstrasse werden die Siedlungsentwicklungen der Gemeinden Sottrum und Hassendorf nicht wesentlich eingeschränkt. Beide Gemeinden verfügen über ausreichendes Entwicklungspotenzial.

Hinsichtlich der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung der Gemeinden Sottrum und Hassendorf ist die Variante 14-1 mit ihrem Verlauf in der Bestandstrasse raumverträglich.

Freiraumverbund

Das LROP 2017 formuliert verschiedene Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumverbunds. Mit Blick auf den Vorhabentyp Freileitung kommt insbesondere dem Ziel, die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (3.1.1 02 Satz 1), eine hohe Bedeutung zu, ferner dem Grundsatz, siedlungsnahen Freiräume zu erhalten und zu entwickeln (3.1.1 03) (vgl. Kapitel 6.1.2). Darüber hinaus normiert das LROP, dass siedlungsnahen Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen (2.1 01). Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) finden sich unter der Kapitelüberschrift „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“ verschiedene textliche Festlegungen, welche die Siedlungsentwicklung räumlich konzentrieren und damit den siedlungsnahen Freiraum entlasten sollen (Ziffer 1.5). Vorranggebiete Freiraumfunktion sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – nicht festgelegt. Textlich ist jedoch ausgeführt, dass in großflächigen, von Verkehrs- und anderen Trassen weitgehend unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen soweit wie möglich auf den Bau oder Ausbau solcher Anlagen zu verzichten ist. Es wird hierbei auf die großflächig verkehrsarmen, unzerschnittenen Räume mit einer Größe über 75 km² im Landschaftsrahmenplan hingewiesen (2.1 07). Raumordnerische Festlegungen zum Themengebiet „Bodenschutz“ werden in Kapitel 7.14.4 (Auswirkungen auf die Umwelt) unter „Schutzgut Boden“ mit betrachtet.

Der Trassenraum der Variante 14-1 liegt weit außerhalb der (insgesamt vier) gemäß Landschaftsrahmenplan im Landkreis Rotenburg bestehenden, großen unzerschnittenen Freiräume (vgl. Landkreis Rotenburg 2015, S. 207); und hält somit das RROP-Ziel 2.1 07 (Vermeidung der Inanspruchnahme unzerschnittener Freiräume) ein.

Siedlungsnahen Freiräume werden insoweit stärker belastet, als der Ersatzneubau über höhere/breitere Masten und mehr Leiterseile verfügt als die Bestandsleitung und daher

stärkere visuelle Auswirkungen hat. Die Belastung erfolgt jedoch in bestehender und gebündelter Trassenlage.

Hinsichtlich der textlichen Ziele und Grundsätze zum Schutz siedlungsnaher Freiräume erweist sich die Variante 14-1 im Verlauf der Bestandstrasse als raumverträglich.

Natur und Landschaft

Das LROP legt fest, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (3.1.2 01) und legt in Anlage 2 Vorranggebiete Biotopverbund fest (vgl. Kapitel 6.1.3).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind – ebenso wie im RROP-Entwurf 2017 – Vorrang- und Vorsorge-/Vorsorgegebiete Natur und Landschaft festgelegt. Das RROP 2005 legt textlich fest, dass in Vorranggebieten und in deren näheren Umgebung alle raumbedeutsamen Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen (1.8 03). Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen (2.1 03 Satz 3). Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind hinsichtlich ihres Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst zu erhalten und zu verbessern (2.1 04 Satz 3 - Grundsatz). Textlich wird außerdem festgelegt, dass Bach- und Flussniederungen und prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (2.1 12). Im RROP-Entwurf 2017 sind die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 konkretisierend festgelegt.

Vorranggebiete Biotopverbund liegen in diesem Abschnitt außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft, deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Wiestetal“, und dem NSG „Wiestetal“ liegt in einer Entfernung von rd. 1,1 km westlich der Variante. Ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft („Heidesmoor“) wird nordwestlich von Hassendorf auf rd. 470 m in der Bestandstrasse gequert.

Durch den Verlauf der Variante 14-1 in der Bestandstrasse ergeben sich keine relevanten neuen Raumwiderstände.

Unter diesen Gegebenheiten wird die Variante 14-1 mit Blick auf Natur und Landschaft als raumverträglich eingestuft.

Weitere Aspekte des Schutzes von Natur und Landschaft werden im Abschnitt 7.14.4 „Auswirkungen auf die Umwelt“ betrachtet.

Landwirtschaft

Nach 3.2.1 01 LROP soll die Landwirtschaft als die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion in allen Landesteilen gesichert werden (vgl. Kapitel 6.1.4). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt in der zeichnerischen Darstellung Vorsorgegebiete Landwirtschaft fest (3.2 01). Ergänzend sind im RROP Vorrang- und Vorsorgegebiete Grünlandbewirtschaftung festgelegt (2.1 05) (vgl. Kapitel 6.1.4).

Auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung wird der Belang "Landwirtschaft" über die Querungslänge von Vorsorgegebieten Landwirtschaft operationalisiert.

Die Variante 14-1 verläuft auf rd. 730 m durch Vorsorgegebiete Landwirtschaft.

Die Auswirkungen von Freileitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere an den Maststandorten gegeben, da hier Bewirtschaftungerschwernisse und Flächenverlust eintreten (vgl. Kapitel 6.1.4). Die Errichtung einer Freileitung steht der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen (vgl. Kapitel 6.1.4). Dies gilt auch für Trassenabschnitt 07 und die hier betrachtete Variante.

Die Variante 14-1 ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft als raumverträglich einzustufen.

Forstwirtschaft

Im LROP 2017 ist in Ziffer 3.2. 1 02 Satz 1 festgelegt, dass Wald erhalten und vermehrt werden soll. In 3. 2. 1 03 ist darüber hinaus ausgeführt, dass Wald nicht durch Versorgungstrassen zerschnitten werden soll und die Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.5).

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind Vorsorgegebiete Forstwirtschaft festgelegt, für den Naturschutz sowie für die Erholung besonders wertvolle Waldflächen sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt, u.a. historisch alte Waldstandorte. Textlich führt das RROP 2005 unter Ziffer 3.3 01 mehrere Grundsätze zur Forstwirtschaft auf. So soll auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes und Vergrößerung des Waldflächenanteils hingewirkt werden (3.3 01 Satz 1); Waldumwandlungen sollen so weit wie möglich vermieden werden (3.3 01 Satz 2) (vgl. Kapitel 6.1.5).

Der Biotoptyp Wald - und mit ihm der zugehörigen Vorsorgegebietstypus – ist grundsätzlich in besonderer Weise durch den Vorhabentyp "Freileitung" betroffen, da regelmäßig Gehölzentnahmen erforderlich werden und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Trassenraum resultieren. Im Einzelfall können Auswirkungen auf den Waldbestand und die Waldentwicklung durch Überspannung deutlich vermindert werden; diese sind jedoch im Regelfall mit höheren Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Die Variante 14-1 liegt im Bereich des Heidesmoor auf rd. 230 m Länge innerhalb eines Vorsorgegebietes Wald. Der Waldbestand wird im Verlauf der vorhandenen 220 kV-Leitung gequert.

Die Variante 14-1 kann hinsichtlich der Auswirkungen auf die Forstwirtschaft als raumverträglich eingestuft werden.

Rohstoffgewinnung und –sicherung

Das LROP 2017 gibt als Ziel der Raumordnung vor, dass Rohstoffvorkommen zu sichern sind (3. 2.2 01). Es legt darüber hinaus Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest und normiert einen "Umgebungsschutz" für diese Gebiete (3.2.2 02, Sätze 1 und 8) (vgl. Kapitel 6.1.6).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung fest (3.4 02) und führt ergänzend als Grundsatz aus, dass abbauwürdige Lagerstätten generell vor Überbauung zu schützen sind (3.4 03) (vgl. Kapitel 6.1.6).

Die Belange der Rohstoffgewinnung und -sicherung sind im Trassenabschnitt 14 nicht betroffen.

Landschaftsgebundene Erholung

Im LROP 2017 findet sich unter 3. 2.3 01 Satz 1 der Grundsatz, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden sollen (vgl. Kapitel 6.1.7). Zudem sollen Freiräume u.a. aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erhalten werden (3. 1. 1 01 Satz 1).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt textlich großflächige Erholungsgebiete überregionaler Bedeutung, u.a. die Wümmeniederung (3.8 04), fest (Grundsatz). Innerhalb dieser textlich eingeführten Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt (1.8 01 Satz 2; 3.8 04 Satz 2).

Im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 bzw. im Entwurf 2017 sind für den Trassenabschnitt 14 keine raumordnerisch gesicherten Erholungsfunktionen festgelegt.

Wassermanagement und –versorgung

Das LROP 2017 legt Vorranggebiete Trinkwassergewinnung fest (3.2.4 09, vgl. Kapitel 6.1.8). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt seinerseits Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung fest (3.9.1 03 RROP).

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung liegen in diesem Abschnitt außerhalb des Untersuchungsgebietes so dass bezüglich der betrachteten Festlegung „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ die Variante 14-1 als raumverträglich eingestuft werden kann.

Hochwasserschutz

Das LROP verpflichtet die Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und legt Bedingungen fest, unter denen ausnahmsweise raumbedeutsame Maßnahmen in diesen Vorranggebieten realisiert werden können (3.2.4 12, Sätze 1 und 2, vgl. Kapitel 6.1.9).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt entsprechende Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses fest (3.9.3 03) und normiert darüber hinausgehend als Grundsatz, dass Flussauen und natürliche Überschwemmungsbereiche von Bauvorhaben, die das Retentionsvermögen und den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, freizuhalten sind (3.9.3 04).

Vorranggebiete Hochwasserschutz liegen in diesem Abschnitt außerhalb des Untersuchungsgebietes so dass bezüglich der betrachteten Festlegung „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ die Variante 14-1 als raumverträglich eingestuft werden kann.

Verkehr

Das LROP 2017 legt differenzierte Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Verkehrsinfrastruktur-Netzes fest. So soll u.a. der Schienenverkehr weiterentwickelt werden (4.1.2 01). Landesweit bedeutsame Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden (4.1.2 07 Satz 2). Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (4.1.3 02), das transeuropäische Netz der Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen (4.1.4 01). Die überregional bedeutsamen Verkehrswege sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete festgelegt

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) umfasst den Grundsatz, dass ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Verkehrsnetz zu erhalten und zu ergänzen ist (3.6.0 01). Es legt Vorranggebiete für Straßen- und Schienenwegeinfrastruktur fest. Im Bereich Straßenverkehr findet sich zudem u.a. die textliche Festlegung, dass die Ortsdurchfahrten von Sottrum und Esdorf durch den Bau von Umgehungsstraßen oder durch kommunale Entlastungsstraßen zu entlasten sind (Grundsatz) (3.6.3 05 Satz 2). Festgelegt ist außerdem innerhalb des Untersuchungsraums mit überwiegend regionaler Bedeutung der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellwege (3.6.5 01).

In diesem Abschnitt quert die Variante 14-1 die Bundesstraße B 75 als Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung. Dies geschieht im Verlauf der vorhandenen 220 kV-Leitung.

Die Variante 14-1 wird hinsichtlich des Themas Verkehr als raumverträglich eingestuft.

Energie

Das LROP 2017 umfasst vielfältige Festlegungen im Themenfeld Energie. Mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ sind besonders die Ziffern 4.2 01 und 07 relevant. In 4.2 01 wird festgelegt, dass vorhandene Trassen vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind (Satz 5). Darüber hinaus werden u.a. die Grundsätze der Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit als zu berücksichtigende Planungsprinzipien für Stromnetze festgelegt (Satz 1). In Ziffer 07 wird u.a. als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass vorhandene Leitungskorridore, die für den Aus- oder Neubau geeignet sind, vorrangig zu nutzen sind (Satz 5). Ferner legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (4.2 07, Sätze 6-13). Zur Erdkabelbauweise führt das LROP aus, dass diese Bauweise zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung bzw. des Naturschutzrechts geprüft werden soll (4.2 07 Satz 3). Als weiteren Grundsatz benennt das LROP, dass bei der Planung von Leitungstrassen Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen (4.2 07 Satz 24) (vgl. Kapitel 6.1.12).

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) trifft zum Themenfeld Energie eigene Festlegungen. Hierzu zählen u.a. die unter 3.5 03 festgelegten Vorrangstandorte für Windenergienutzung (der RROP-Entwurf 2017 sieht weitere/größere Flächen für die Windenergienutzung vor). Mit Blick auf den Vorhabentyp sind verschiedene Grundsätze hervorzuheben: Energietransportleitungen sind möglichst miteinander oder mit anderen Leitungen und Verkehrswegen räumlich zu bündeln bzw. auf gemeinsamer Trasse zu führen (3.5 05) ; Wohnbauflächen und grundsätzlich auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind von Hochspannungsleitungen freizuhalten (3.5 06). Zudem sollen neue Hochspannungsleitungen im Bereich schutzwürdiger Landschaftsteile grundsätzlich verkabelt werden (3.5 06 Satz 2).

Die Variante 14-1 kommt mit dem in LROP 4.2 07 Satz 6 LROP vorgegebenen 400-m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich bzw. 200 m im Außenbereich nicht in Konflikt. Die Variante 14-1 verläuft nahezu vollständig auf der Bestandsstrecke und entspricht damit dem Grundsatz aus LROP 4.2 07 Satz 5. Die Variante 14-1 verläuft auf rd. 1.100 m in Bündelung zu einer vorhandenen 110 kV-Leitung, somit entspricht sie auch dem LROP-Grundsatz aus 4.2 07 Satz 24.

Die Variante 14-1 verlässt im Zulauf auf das Umspannwerk Sottrum die Bestandsstrasse und quert dabei ein Vorranggebiet Windenergienutzung randlich. Um eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Windenergienutzung erzielen zu können, ist die Trasse im Trassenraum der 220 kV-Bestandsleitung zu führen. Soll wie geplant eine Verschwenkung durch das Vorranggebiet

erfolgen, ist die Durchführung ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG zu prüfen.

Der RROP-Entwurf 2017 sieht an dieser Stelle kein Vorranggebiet Windenergienutzung mehr vor.

Die Variante 14-1 entspricht, mit Ausnahme der Beeinträchtigung des Vorranggebiets Windenergienutzung, den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich „Energie“. Um einen Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung auszuschließen, ist eine Trassenkorrektur erforderlich.

7.14.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maße auf die Schutzgüter nach UVPG aus. Grundsätzliche Ausführungen dazu, wie sich die Vorhabentypen Freileitung und Erdkabel im Höchstspannungs-Wechselstrombereich auf die einzelnen Schutzgüter auswirken können, finden sich in Kapitel 6.2.1. Hier sind auch die grundsätzlich möglichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die für die Variante 14-1 maßgeblichen Vorhabenauswirkungen nach Schutzgütern differenziert dargestellt und bewertet. Soweit Teilaspekte der einzelnen Schutzgüter bereits im Kapitel „Auswirkungen auf den Raum“ thematisiert wurden, wird jeweils hierauf hingewiesen.

Schutzgut Mensch

In Ziffer 4.2 07 legt das LROP einzuhaltende Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Innenbereich (400 m, Ziel der Raumordnung) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m, Grundsatz der Raumordnung) fest (Sätze 6-13). Diese Festlegungen dienen dem Wohnumfeldschutz. Darüber hinaus sollen nach 4.2 12 Satz 3 LROP hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist festgelegt, dass Wohnbauflächen von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (3.5 06).

Als einschlägige Fachnorm sind mit Blick auf Immissionen im Bereich elektrischer und magnetischer Felder die 26. BlmschV, im Bereich Lärm die TA Lärm und die jeweils hierin normierten Grenzwerte zu beachten. Daneben gehen vom Vorhabentyp „Freileitung“ auch Staub- und Stoffimmissionen aus, die jedoch nicht variantendifferenzierend wirken (vgl. Kapitel 6.2.1).

Die folgende Betrachtung konzentriert sich auf den Aspekt des Wohnumfeldschutzes nach 4.2 07 LROP. Das weitere Umfeld von Siedlungsbereichen wurde im Kapitel 7.14.3 „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Teilüberschriften „Freiraumverbund“ und „landschaftsgebundene Erholung“ bearbeitet. Die Überprüfung der Einhaltung der zu beachtenden Immissionsgrenz- und -richtwerte erfolgt auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Die Variante 14-1 hält die in LROP 4.2 07 Sätze 6-9 LROP vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden (400-m-Abstand im Innenbereich bzw. 200 m im Außenbereich) ein und vermeidet somit einen Konflikt mit dem jeweiligen Wohnumfeldschutz.

Das weitere Umfeld von Siedlungsbereichen wurde im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Teilüberschriften „siedlungsnah Freiräume / landschaftsgebundene Erholung“ bearbeitet.

Die Variante 14-1 wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als raumverträglich eingestuft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sind über verschiedene Daten in die Bewertung der Vorhabenauswirkungen eingeflossen (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 15-16).

- *Vorrang-/Vorsorgegebiete Natur und Landschaft:* Dieser Aspekt des Schutzguts wurde unter „Auswirkungen auf den Raum“ dargestellt und bewertet.
- *Schutzgebietssystem Natura 2000:* Dieser Aspekt wird im Folgenden als eigenständiges Kapitel betrachtet und bewertet.
- *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG:* Im Abschnitt 14 befindet sich das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ in einem Abstand von rd. 1,1 km.
- *Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG:* Im Abschnitt 09 befindet sich im Bereich des Vorhabens kein Landschaftsschutzgebiet.
- *Gebiete, die die Kriterien für eine Schutzgebietsausweisung nach § 23 (NSG) bzw. § 26 (LSG) BNatSchG erfüllen:* Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet erfüllen, werden von der Variante 14-1 nicht berührt.
- *Waldflächen:* Die Variante 14-1 liegt im Bereich des Heidesmoor auf rd. 230 m Länge innerhalb eines Vorsorgegebietes Wald. Der Waldbestand wird im Verlauf der vorhandenen 220 kV-Leitung gequert.
- *sonstige Biotope:* In der Anlage 3 der Unterlagen sind für den Abschnitt 14 keine weiteren wertvollen Biotope erfasst worden.
- *Tiere:* Auf der Betrachtungsebene der Raumordnung ist für die vergleichende Bewertung von Trassenvarianten des Vorhabentyps Höchstspannungsfreileitung insbesondere die Betroffenheit geschützter Vogelarten (Brut- und Rastvögel) zu bewerten, für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Eine ausführliche Betrachtung dieses Schutzgutaspekts erfolgt unter der Überschrift „Auswirkungen auf den Artenschutz“.

Bezüglich der hier betrachteten Teilaspekte des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ - festgesetzte und potenzielle Schutzgebiete nach den §§ 23 und 26 BNatSchG und Biotoptypen – erweist sich die Variante 14-1 im Verlauf der Bestandstrasse als insgesamt umweltverträglich.

Schutzgut Landschaft

Das „Schutzgut Landschaft“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Nach 4.2 07 Satz 23 LROP ist bei der Planung von Leitungstrassen der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus legt das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) fest, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft grundsätzlich von Hochspannungsleitungen freizuhalten sind (Grundsatz, 3.5 06 Satz 1). Es stellt fest, dass ausgedehnte, zusammenhängende Gründlandbereiche einen prägenden Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft darstellen und daher gesichert werden sollen (2.1 05). In 2.1 12 ist normiert, dass Bach- und Flussniederungen sowie prägende und naturnahe Gehölzbestände von baulichen Anlagen freizuhalten sind (Ziel der Raumordnung).

Landschaften mit hohem Maß an kulturhistorischer Eigenarten (Kulturlandschaften) werden durch diese Variante nicht berührt.

Die Variante 14-1 verläuft über ihre gesamte Länge in einer Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung. Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung liegen in diesem Abschnitt östlich der Variante in einer Entfernung von rd. 1,2 bis 1,6 km.

Unter Berücksichtigung des vorbelasteten Raumes, ihrem Verlauf in der Bestandstrasse und der geringen Wertigkeit der gequerten Landschaftsbildräume ist die Variante 14-1 hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft umweltverträglich.

Das Schutzgut Landschaft ist auch unter dem Aspekt Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im Kapitel 7.14.3 „Auswirkungen auf den Raum“ betrachtet worden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Band B der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (UVS) bezieht folgende Daten in die Variantenbewertung ein: kulturelle Sachgüter gemäß RROP, Bodendenkmale und archäologische Fundstellen, Baudenkmale und weitere wichtige Schutzbereiche wie z.B. Grabungsbereiche. „Sonstige Sachgüter“ umfassen insbesondere gewerbliche/industrielle Einrichtungen (z.B. Windenergieanlagen) und technische Infrastrukturen (z.B. Straßen oder andere Hoch/Höchstspannungsleitungen) (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 87). Diese „sonstigen Sachgüter“ werden im Abschnitt „Auswirkungen auf den Raum“ unter den Überschriften „Verkehr“ und „Energie“ mit betrachtet und bewertet.

Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) widmet einen eigenen Abschnitt dem Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter (2.6) und führt hierin u.a. aus, dass die prägenden Kulturlandschaften und Landnutzungen (z.B. Plaggeneschböden) sowie die historischen Siedlungsformen, insbesondere die charakteristischen Finndorfschen Moorsiedlungen, erhalten werden sollen (2.6 01). Festlegungen zu „kulturellen Sachgütern“ finden sich innerhalb des Untersuchungsraums nicht in der Zeichnerischen Darstellung des RROPs (vgl. Band B der Antragsunterlagen, S. 89).

Bekannte Vorkommen von archäologischen Bodendenkmälen und Fundstellen liegen nach Angaben der Gutachter verstreut im Umfeld der Variante. Der Bau in vorhandener Trasse minimiert das Risiko der Betroffenheit.

Es lässt sich grundsätzlich nicht ausschließen, dass archäologische Bodendenkmale und Fundstellen durch den Bau der Mastfundamente beeinträchtigt werden können. Da die Maststandorte und Baustelleneinrichtungen in ihrer räumlichen Lage im Planungskorridor noch nicht feststehen, können die Auswirkungen in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Reichweite nicht prognostiziert werden. Durch frühzeitige Prospektionen und ggf. erfolgreiche Grabungen/Sicherungen lassen sich jedoch wesentliche Beeinträchtigungen von archäologischen Bodendenkmälen vermeiden (vgl. Kapitel 6.2.4).

Baudenkmäler finden sich im Untersuchungsraum von Trassenabschnitt 14-1 nicht.

Die Variante 14-1 ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als umweltverträglich einzustufen.

Schutzgut Boden

Das „Schutzgut Boden“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Das LROP 2017 betont den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (3.1.1 04 Satz 2). Es legt darüber hinaus fest, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung geschützt werden

sollen (3.1.1 04 Satz 3). Neu aufgenommen wurde in 2017 die Vorranggebietskategorie „Torferhaltung“ (3.1.1 06). Das RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt als Grundsatz fest, dass für raumbedeutsame Nutzungen jeweils auf Bodenerhalt und –schonung ausgelegte Varianten bzw. Alternativen zu prüfen sind (2.2 02).

Grundsätzlich beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Boden auf die Maststandorte und die hier zu errichtenden Fundamente, mit Gründungstiefen von 2-3 m bei Plattenfundamenten und 20-30 m bei Pfahlfundamenten; in der Bauphase kommen die für die Baustellen genutzten Bereiche (temporäre Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen) ggf. hinzu (vgl. Kapitel 6.2.5).

Schutzwürdige Böden sind im Trassenabschnitt 14 von der Variante 14-1 nicht berührt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die durch das geplante Vorhaben im Trassenabschnitt 14 zu erwarten sind, können als eher gering eingestuft werden, sie stehen der Variante 14-1 nicht entgegen.

Schutzgut Wasser

Das „Schutzgut Wasser“ ist nicht nur Betrachtungsgegenstand nach UVPG, sondern auch Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Im Kapitel 6.1 „Auswirkungen auf den Raum“ wurden bereits Vorhabenauswirkungen auf Vorrang- und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung im Trassenabschnitt 07 thematisiert, unter der Überschrift „Wassermanagement und –versorgung“ (Kapitel 6.1.8). Im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg findet sich zudem unter „Gewässerschutz“ das textliche Ziel, dass insbesondere innerhalb der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung jeweils ein möglichst naturnaher Zustand der Gewässer sowie deren Randstreifen und Auen anzustreben ist (2.3 02).

Grundsätzlich erweisen sich die vorhabentypspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Freileitungsbauweise als eher gering.

Textliche Festlegungen zum Schutzgut Wasser (LROP, RROP) und abschnittsübergreifende Aussagen über potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser werden im Kapitel 6.2.6 zum Schutzgut Wasser behandelt.

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung liegen in diesem Abschnitt außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Der Riegegraben wird durch die Variante 14-01 in vorhandener Trasse gequert.

Bei schutzgutschonender Vorhabenplanung und –umsetzung ist mit Blick auf das Schutzgut Wasser auf der Betrachtungsebene der Raumordnung von Umweltverträglichkeit auszugehen.

7.14.5 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens umfasst auch eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete. In Band D der Antragsunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im räumlichen Umfeld der Trassenvarianten näher untersucht und bewertet.

Auch in den Raumordnungsprogrammen finden sich Erfordernisse der Raumordnung, die Natura-2000-Gebiete zum Gegenstand haben. Das LROP 2017 führt aus, dass Natura-2000 Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern sind (3.1.3 01) und raumbedeutsame Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind (3.1.3 02 Satz 1).

Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ liegt in einer Entfernung von rd. 1,1 km westlich der Variante 14-1. Angesichts dieser ausreichenden Entfernung und ihres Verlaufs in der Bestandstrasse sind keine Auswirkungen zu erwarten.

7.9.6 Auswirkungen auf den Artenschutz

Auf der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens sind mit Blick auf den Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“ in erster Linie mögliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel frühzeitig zu betrachten. Hierbei erfolgt eine Konzentration auf die Vogelarten, für die von einem erhöhten Kollisionsrisiko und/oder einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen auszugehen ist (vgl. Kapitel 2.2 von Band E der Antragsunterlagen). Die frühzeitige Betrachtung insbesondere der Artengruppe „Vögel“ erlaubt eine - über den üblichen Standard eines Raumordnungsverfahrens hinausgehende – Einbeziehung dieses zentralen Belangs des „Schutzguts Tiere“ in die Variantenbewertung.

Querung von Brutvogellebensräumen / Artspezifische Vorkommen und mögliche Vorhabenauswirkungen

Weder Brutvogel- noch Rastvogellebensräume sind in diesem Abschnitt von dem Vorhaben betroffen. Vorkommen vorhabenempfindlicher Arten wurden nicht festgestellt.

Die Variante 14-1 ist somit mit Blick auf den Artenschutz umweltverträglich.

7.14.7 Hinweise aus den Beteiligungsverfahren

Im Folgenden werden Inhalte der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, die für die vergleichende Variantenbewertung dieses Abschnitts besonders relevant erscheinen, zusammenfassend wieder gegeben und in knapper Form erwidert. Eine ausführliche Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und privater Einwender findet sich Erwidernssynopsen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen, die auf der Internetseite des ArL Lüneburg (www.arl-ig.niedersachsen.de) unter „Strategie und Planung“ / „Raumordnung“ veröffentlicht sind.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme), die Samtgemeinde Sottrum und die Gemeinden Sottrum und Hassendorf haben zum Abschnitt 14 keine Hinweise und Anregungen gegeben.

Seitens der Öffentlichkeit wird in einer Stellungnahme angemerkt, dass das Grenzmaß von 400 m zu einer möglichen Wohnbebauung östlich des Mittelweges nicht eingehalten werde, wenn die 380 kV-Höchstspannungsleitung im Bereich der bestehenden 220 kV-Höchstspannungsleitung gebaut werden sollte. Außerdem gingen der Gemeinde wichtige Erweiterungsmöglichkeiten (mögliches Wohngebiet) verloren. Es wird empfohlen, im Mittel ca. 1000 m Abstand zur Wohnbebauung anzustreben, da mehrere Leitungen nebeneinander verliefen.

Der in 4.2 07 Satz 6 LROP normierte Abstand von 400 m wird eingehalten. Im angesprochenen Bereich sind nach Kenntnis des ArL Lüneburg im FNP keine Wohngebiete

dargestellt. Das Ziel der Landes-Raumordnung zur Einhaltung von 400-m-Abständen bezieht sich auf „Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen“ – unabhängig davon, ob sich in Bündelungslage noch weitere Freileitungen befinden. Ergänzend wird auf die Erwidierungsynopse der Vorhabenträgerin zum ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.

7.14.8 Raumordnerische Gesamtabwägung für Trassenabschnitt 14

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse für den Trassenabschnitt 07 in Form einer raumordnerischen Gesamtabwägung zusammen geführt. Einbezogen werden dabei die abschnittsübergreifende Darstellung und Bewertung von Vorhabenauswirkungen auf einzelne Raumbelange (Kapitel 6.1) und Schutzgüter nach UVPG (Kapitel 6.2) ebenso wie die konkret für den Trassenabschnitt 07 beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf den Raum (Kapitel 7.14.3) und die Umwelt, einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“ (Kapitel 7.14.4, 7.14.5 und 7.14.6). Neben den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren und ergänzender eigener Ermittlungen/Erwägungen bilden dabei die in den Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise die Bewertungsgrundlage (Kapitel 7.14.7).

Die folgende Ableitung und Begründung des Prüfergebnisses gliedert sich in fünf Teile: Zunächst erfolgt für den Trassenabschnitt 04 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 11 UVPG a.F., einschließlich der Teilaspekte „Natura-2000-Gebiete“ und „Artenschutz“. Es schließt sich eine Bewertung der Umweltauswirkungen an (§ 12 UVPG a.F.). Ein dritter Abschnitt stellt zusammenfassend die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung dar, ein vierter bewertet diese. Abschließend erfolgt die zusammenfassende Darstellung des Prüfergebnisses im Trassenabschnitt 07.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)

Die Variante 14-1 beachtet/berücksichtigt die Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden nach 4.2 07 LROP. Vorsorgegebiete Erholung sind nicht berührt (Schutzgut Mensch). Die Variante quert über 230 m Länge in vorhandener Trasse ein Waldgebiet (Vorsorgegebiet Forstwirtschaft). Eine Vorsorgegebiet Natur und Landschaft wird über rd. 470 m in der Bestandsstrasse gequert (Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter und Landschaft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Die Querung der Vorsorgegebiete Natur und Landschaft / Wald durch Variante 14-1 kann aufgrund der Trassenführung in der Bestandsstrecke und der geringen Querungslängen als umweltverträglich eingestuft werden. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Freiraums sind auf die Wirkung der höheren/breiteren Masten und die Zunahme der Leiterseile begrenzt. Weitere Konflikte sind nicht zu erwarten.

Variante 14-1 ist mit Blick auf die Auswirkungen auf Umweltschutzgüter als raum- und umweltverträglich einzustufen.

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die Auswirkungen auf die Erfordernisse begrenzen sich, neben der Querung der o.g. Vorsorgegebiete Natur und Landschaft und Wald, auf den Verlauf der Bestandstrasse am westlichen Rand eines im RROP 2005 festgelegten Vorranggebietes zur Windenergienutzung; dieses Quert zudem den äußersten südwestlichen Bereich dieses Vorranggebietes. Darüber hinaus verläuft Variante 14-1 auf 730 m durch ein Vorsorgegebiet Landwirtschaft.

Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung

Die Querung der Vorsorgegebiete Natur und Landschaft, Wald und Landwirtschaft können aufgrund der geringen Querungslängen bzw. der vorhabenspezifisch geringen Auswirkungen als raumverträglich eingestuft werden. Durch den Verlauf der Variante 14-1 in der Bestandstrasse in Verbindung mit der Bündelung mit der vorhandenen 110 kV-Leitung ergeben sich keine relevanten neuen Raumwiderstände.

Die Variante 14-1 verlässt im Zulauf auf das Umspannwerk Sottrum die Bestandstrasse und quert dabei ein Vorranggebiet Windenergienutzung randlich. Um eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Windenergienutzung erzielen zu können, ist die Trasse im Trassenraum der 220 kV-Bestandsleitung zu führen. Soll wie geplant eine Verschwenkung durch das Vorranggebiet erfolgen, ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG zu prüfen.

Prüfergebnis für Trassenabschnitt 14

Mit zusammenfassendem Blick auf die betrachteten Vorhabenauswirkungen auf den Raum und die Umwelt erweist sich im Trassenabschnitt 14 die Trassenvariante 14-1, mit Ausnahme der Querung des Vorranggebiets Windenergienutzung nordöstl. Sottrum, als raum- und umweltverträglich.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist, dass der Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung nahezu vollständig und konfliktarm in der Trasse der vorhandenen 220 kV-Bestandsleitung errichtet werden kann.

Für den Bereich der Querung des Vorranggebiets Windenergienutzung ist zu prüfen, inwieweit Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion – etwa durch eine kleinräumige Trassenkorrektur – hergestellt werden kann.